

EU-WACHSTUMSPROSPEKT

der Bloxxter 1 GmbH, Hamburg

**für das öffentliche Angebot einer qualifiziert nachrangigen tokenbasierten
Schuldverschreibung mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 39.000.000,-**

Datum: 12.10.2020

Warnhinweis:

Dieser EU-Wachstumsprospekt ist mit der Beendigung des öffentlichen Angebots (voraussichtlich mit Ablauf des 12.10.2021) nicht mehr gültig. Wenn der Prospekt ungültig geworden ist, besteht die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten nicht.



Blockchain secured by Certifaction®

[Click to verify](#)

Inhaltsverzeichnis

1. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG DES EU-WACHSTUMSPROSPEKTS	5
Abschnitt 1 – EINFÜHRUNG	5
Abschnitt 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	5
Abschnitt 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	7
Abschnitt 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN	9
2. ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	11
2.1 Verantwortliche Personen	11
2.2 Angaben von Seiten Dritter und Sachverständigenberichte	11
2.3 Billigung durch die zuständige Behörde.....	11
3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	11
3.1 Angaben zur Emittentin	11
3.2 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Solvenz der Emittentin.....	11
3.3 Keine Ratings.....	12
3.4 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	12
3.5 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin.....	12
3.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	12
3.6.1 Hauptgeschäftsbereiche	12
3.6.2 Wichtigste Märkte	15
3.7 Organisationsstruktur	15
3.8 Trendinformationen	16
3.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen	16
4. RISIKOFAKTOREN	16
4.1 Risikofaktoren der Emittentin.....	17
4.1.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	17
4.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin.....	18
4.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind.....	19
4.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere.....	19
Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die aufgrund der Beschaffenheit des Wertpapiers vorhanden sind. Bei den ersten vier genannten Risiken handelt es sich um die aus Sicht der Emittentin und der Anbieterin wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. ..	19
4.2.2 Risiken aufgrund des Einsatzes neuer Technologien (Tokenisierung)	21
5. INTERESSEN, GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION	22

5.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	22
5.2 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots	23
6. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	24
6.1 Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren.....	24
6.2 Maßgebliche Rechtsvorschriften	24
6.3 Währung der Wertpapieremission	24
6.4 Rang der Wertpapiere	24
6.5 Rechte aus den Wertpapieren, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.....	25
6.5.1 Verzinsung.....	25
6.5.2 Stückzinsen.....	25
6.5.3 Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung.....	25
6.5.4 Zahlung von Zinsen	27
6.5.5 Verjährung	27
6.6 Angaben zur Rendite.....	28
6.7 Vertretung der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung.....	28
6.8 Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und emittiert werden.....	28
6.9 Voraussichtlicher Emissionstermin	28
6.10 Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	28
6.11 Steuern	29
6.11.1 Warnhinweis und allgemeine Hinweise	29
6.11.2 Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland	29
6.11.3 Steuerliche Folgen bei Investition mit Kryptowährungen.....	30
6.11.4 Laufende Zinserträge.....	30
6.11.5 Kapitalertragsteuer.....	31
6.11.6 Veräußerungsgewinne	31
6.11.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer	32
6.12 Anbieterin der Wertpapiere.....	32
6.13 Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibung.....	32
7. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT / ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	42
7.1 Angebotskonditionen	42
7.1.1 Gesamtemissionsvolumen	42
7.1.2 Angebotszeitraum; Antragsverfahren.....	42
7.1.3 Zeichnungsreduzierung und Erstattung zu viel gezahlter Beiträge	43
7.1.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung.....	43

7.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihrer Lieferung	43
7.1.6 Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	43
7.1.7 Vorzugszeichnungsrechte, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	44
7.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan	44
7.3 Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	44
7.4 Preisfestsetzung	44
7.5 Platzierung und Übernahme (Underwriting)	44
7.6 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	44
7.7 Emissionspreis der Wertpapiere	45
8. UNTERNEHMENSFÜHRUNG	45
9. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN	46
9.1 Historische Finanzinformationen	46
9.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	53
9.3 Wesentliche Leistungsindikatoren (“KPI”)	53
9.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	53
10. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	53
10.1 Hauptanteilseigner	53
10.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	53
10.3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte	53
10.4 Wichtige Verträge	53
11. VERFÜGBARE DOKUMENTE	54
GLOSSAR	55

1. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG DES EU-WACHSTUMSPROSPEKTS

Abschnitt 1 – EINFÜHRUNG

1.1	Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere	Wertpapiere sui generis in Form von unverbrieften, nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen. Die ISIN lautet: DE000A254TG 0.
1.2	Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)	Bloxxter 1 GmbH, Geibelstraße 46 b, 22303 Hamburg, Telefonnummer: +49 (40) 22 85 85 910. Die LEI lautet: 391200ZEMZ1ZLOLSKW70.
1.3	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main. Telefonnummer: +40 228 / 4108 - 0 Fax: + 49 228 / 4108 – 1550 / – 123 Mail: poststelle@bafin.de
1.4	Datum der Billigung des EU-Wachstumsprospekts	12.10.2020
1.5	Warnungen	Die Emittentin erklärt hiermit, a. dass die Zusammenfassung als eine Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, sich auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen; b. dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; c. dass ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; d. dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

2.1	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	
2.1.1	Angaben zur Emittentin	Die Emittentin ist eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg (Deutschland) unter der Registernummer HRB 159129. Die gemeinschaftlich zur Vertretung der Emittentin befugten Geschäftsführer sind Herr Marc Drießen und Frau Dr. Bianca Ahrens. Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Bloxxter GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 155017. Alleinige Gesellschafterin der Bloxxter GmbH

		<p>ist die bloxxter AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug. Aktionäre der bloxxter AG sind Herr Norbert Ketterer (85%) und die Little Misty Capital GmbH (15%), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Herr Marc Drießen ist.</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt, ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zu vergeben. Das Nachrangdarlehen soll mit ebenfalls nachrangig ausgestalteten Grundschulden besichert werden. Bei der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der SKE Immobilien Holding AG, einer Schweizer Aktiengesellschaft. Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG wiederum wird dieses Darlehenskapital zwei Immobilien-Objektgesellschaften, der Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG und der Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG zur Verfügung stellen. Beide Objektgesellschaften sind 100%ige Tochtergesellschaften der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Die Objektgesellschaften sind Eigentümer jeweils einer Immobilie, die überwiegend gewerblich vermietet sind. Die Objektgesellschaften werden die Mittel für die Tilgung bestehender Gesellschafterdarlehen und für Investitionen in die Immobilien verwenden. Zum Datum des Prospekts übt die Emittentin diese Geschäftstätigkeit noch nicht aus. Die aktuelle Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht darin, die Vergabe des Nachrangdarlehens an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG vorzubereiten sowie diese tokenbasierten Schuldverschreibungen zu emittieren.</p>								
2.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin									
	<p>Die nachfolgenden Angaben beruhen auf dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.09.2019. Das Rumpfgeschäftsjahr erfasst den Zeitraum vom 05.09.2019 bis zum 30.09.2019. Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2018 konnten nicht aufgenommen werden, da die Gesellschaft erst am 05.09.2019 gegründet wurde. Für das Geschäftsjahr 2020 gibt es noch keine Informationen. Eine Zwischengewinn- und Verlustrechnung sowie eine Zwischenkapitalflussrechnung wurden nicht erstellt. Daher können im Hinblick auf die genannten Angaben keine Vergleichswerte angegeben werden.</p> <table border="1" data-bbox="306 1146 1489 1319"> <tr> <td data-bbox="306 1146 625 1205"></td> <td data-bbox="625 1146 1489 1205">Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 05.09. – 30.09.19</td> </tr> <tr> <td data-bbox="306 1205 625 1319">Jahresfehlbetrag gem. Gewinn- und Verlustrechnung</td> <td data-bbox="625 1205 1489 1319">- 6.353,43 EUR</td> </tr> </table> <table border="1" data-bbox="306 1350 1489 1771"> <tr> <td data-bbox="306 1350 625 1411"></td> <td data-bbox="625 1350 1489 1411">Bilanz Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.09.19</td> </tr> <tr> <td data-bbox="306 1411 625 1771">Nettofinanzvermögen (ungeprüft, ermittelt aus Barmittel (d.h. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) abzgl. Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen gem. Bilanz</td> <td data-bbox="625 1411 1489 1771">18.646,57 EUR (errechnet aus 23.681,30 EUR (Barmittel) - 5.034,73 EUR (Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen)) Das Nettofinanzvermögen stellt die Differenz zwischen liquiden Mitteln und Finanzverbindlichkeiten der Emittentin dar. Übersteigen die Verbindlichkeiten die liquiden Mittel wird der Betrag als Nettofinanzverbindlichkeiten bezeichnet. Mit Hilfe der Nettofinanzverbindlichkeiten kann beispielsweise der Nettoverschuldungsgrad eines Unternehmens ermittelt werden. Dazu sind die Nettofinanzverbindlichkeiten ins Verhältnis zur Ertragskraft des Unternehmens (EBITDA des betreffenden Geschäftsjahres - Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände) zu setzen. Der Nettoverschuldungsgrad sagt aus, wie lange das Unternehmen (bei gleichbleibendem EBITDA) bräuchte, um die aktuelle Nettoverschuldung zurückzuzahlen.</td> </tr> </table>			Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 05.09. – 30.09.19	Jahresfehlbetrag gem. Gewinn- und Verlustrechnung	- 6.353,43 EUR		Bilanz Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.09.19	Nettofinanzvermögen (ungeprüft, ermittelt aus Barmittel (d.h. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) abzgl. Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen gem. Bilanz	18.646,57 EUR (errechnet aus 23.681,30 EUR (Barmittel) - 5.034,73 EUR (Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen)) Das Nettofinanzvermögen stellt die Differenz zwischen liquiden Mitteln und Finanzverbindlichkeiten der Emittentin dar. Übersteigen die Verbindlichkeiten die liquiden Mittel wird der Betrag als Nettofinanzverbindlichkeiten bezeichnet. Mit Hilfe der Nettofinanzverbindlichkeiten kann beispielsweise der Nettoverschuldungsgrad eines Unternehmens ermittelt werden. Dazu sind die Nettofinanzverbindlichkeiten ins Verhältnis zur Ertragskraft des Unternehmens (EBITDA des betreffenden Geschäftsjahres - Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände) zu setzen. Der Nettoverschuldungsgrad sagt aus, wie lange das Unternehmen (bei gleichbleibendem EBITDA) bräuchte, um die aktuelle Nettoverschuldung zurückzuzahlen.
	Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 05.09. – 30.09.19									
Jahresfehlbetrag gem. Gewinn- und Verlustrechnung	- 6.353,43 EUR									
	Bilanz Geschäftsjahr 2019 zum Stichtag 30.09.19									
Nettofinanzvermögen (ungeprüft, ermittelt aus Barmittel (d.h. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks) abzgl. Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen gem. Bilanz	18.646,57 EUR (errechnet aus 23.681,30 EUR (Barmittel) - 5.034,73 EUR (Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen)) Das Nettofinanzvermögen stellt die Differenz zwischen liquiden Mitteln und Finanzverbindlichkeiten der Emittentin dar. Übersteigen die Verbindlichkeiten die liquiden Mittel wird der Betrag als Nettofinanzverbindlichkeiten bezeichnet. Mit Hilfe der Nettofinanzverbindlichkeiten kann beispielsweise der Nettoverschuldungsgrad eines Unternehmens ermittelt werden. Dazu sind die Nettofinanzverbindlichkeiten ins Verhältnis zur Ertragskraft des Unternehmens (EBITDA des betreffenden Geschäftsjahres - Betriebsergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände) zu setzen. Der Nettoverschuldungsgrad sagt aus, wie lange das Unternehmen (bei gleichbleibendem EBITDA) bräuchte, um die aktuelle Nettoverschuldung zurückzuzahlen.									
2.3	Welches sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?	<p>Die nachfolgend dargestellten Risiken können sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und einzeln oder kumuliert zur Insolvenz der Emittentin führen. Für den Anleger bedeutet dies einen Totalverlust seiner Investition.</p> <p><u>Risiko der Insolvenz der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG</u></p> <p>Mit der beabsichtigten Vergabe eines Nachrangdarlehens (Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt) an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG trägt die Emittentin das Risiko der Insolvenz der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Durch den zu</p>								

		<p>vereinbarenden qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) trägt die Emittentin ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotzdem hat die Emittentin keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos bei der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG einzuwirken. Der qualifizierte Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen (Verzinsung und Rückzahlung) aus dem Nachrangdarlehen führen, auch außerhalb einer Insolvenz der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Für die Anleger kann dies ein Totalverlust ihrer Investition bedeuten.</p> <p><u>Risiken der Objektgesellschaften</u></p> <p>Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG erwirtschaftet ihre Erträge über die Objektgesellschaften, die Mieteinnahmen erzielen. Die Risiken aus der Vermietung trägt mittelbar auch die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, deren Risiko sich dadurch erhöht, dass sie das Kapital mittels nachrangiger Gesellschafterdarlehen überlässt. Durch das beabsichtigte Nachrangdarlehen an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist auch die Emittentin mittelbar den Risiken der Objektgesellschaften aus der Vermietung der Immobilien ausgesetzt. Reduzieren sich die Mieteinnahmen oder erhöhen sich die Kosten für den Betrieb der Immobilien besteht das Risiko, dass die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeiten (Zins- und Rückzahlungsansprüche) gegenüber der Emittentin aus dem Nachrangdarlehen zu erfüllen. Für die Anleger kann dies einen Teil- oder Totalverlust ihrer Investition bedeuten.</p> <p><u>Risiken aus der Marktentwicklung</u></p> <p>Die von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG gehaltenen Immobilienbeteiligungen durchlaufen Marktzyklen und unterliegen Wertschwankungen. Der Wert und die Ertragskraft der in den Objektgesellschaften gehaltenen Immobilien wird von verschiedenen externen Faktoren bestimmt, die von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht beeinflusst werden können. Hierzu zählen eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation von Mietern, fehlender Mieternachfrage bei anstehenden Anschlussvermietungen und/oder zu einem sinkenden Mietpreisniveau führen können. Aufgrund der Corona-Pandemie wird weltweit eine starke Rezession erwartet, deren Umfang und Folgen im Einzelnen noch nicht absehbar sind. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Vermietung der Immobilien der Objektgesellschaften ergeben. Denkbar ist, dass bestehende Mieter mit ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Krise ausfallen, Neuvermietungen gar nicht oder nur zu wesentlich schlechteren als den bisherigen Konditionen möglich sind. Weitere externe Faktoren können eine Verschlechterung der Standorte in Leipzig, ein steigendes Angebot alternativer Miet- und Kaufangebote, die Verschlechterung von Finanzierungsbedingungen und ein vermindertes Kaufinteresse an Immobilien sein. Eine ungünstige Marktentwicklung kann sich damit nachteilig auf die Mieterlöse der Objektgesellschaften auswirken und die Wertentwicklung der Immobilien negativ beeinflussen. Fallen Einnahmen zu gering aus, ist auch die Erfüllung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Emittentin gefährdet. Die Emittentin könnte in diesem Fall auch die Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht erfüllen.</p>
--	--	--

Abschnitt 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	
3.1.1	Informationen zu den Wertpapieren	Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere sui generis in Form nachrangiger tokenbasierter Schuldverschreibungen. Für jede emittierte Schuldverschreibung wird ein Token (BLX01) von der Emittentin an den Anleger herausgegeben.

BLX01 basieren auf der Ethereum-Blockchain und repräsentieren die Rechte aus der Schuldverschreibung. Der Token basiert auf dem ERC-20-Standard der Ethereum-Blockchain. Eine Verbriefung der tokenbasierten Schuldverschreibung in einer Einzel- oder Globalurkunde ist ausgeschlossen. Die Währung der Wertpapieremission ist EUR. Die Emittentin begibt diese Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 39 Mio. Herausgegeben werden bis zu 39 Mio. tokenbasierte Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je EUR 1, die durch bis zu 39 Mio. BLX01 im Gegenwert von je EUR 1 repräsentiert werden. Die Mindestzeichnungssumme für Anleger, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 500,00. Die Mindestzeichnungssumme für Anleger, die juristische Personen oder Personen-(handels)gesellschaften sind, beträgt EUR 25.000,00. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Verzinsung und nach dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Nennbetrag. Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 3,00 Prozent jährlich verzinst. Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025 (einschließlich), sofern die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht zuvor von der Emittentin ordentlich oder außerordentlich oder von einem Gläubiger außerordentlich gekündigt werden. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung vor dem Ende der Laufzeit ordentlich zu kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen auch vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jederzeit ordentlich zu kündigen. Jeder Gläubiger ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die tokenbasierten Schuldverschreibungen zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (außerordentliche Kündigung). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht auch der Emittentin zu. Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit viermal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern („Verlängerungsoption“). Die Emittentin wird die Ausübung der Verlängerungsoption jeweils spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit erklären.

Qualifizierter Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit einer Rangrücktrittserklärung und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet. Die Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung begründen im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung – einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass sämtliche Ansprüche der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind. Die Forderungen der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung verpflichten sich, ihre Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne

		von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
3.2	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	Die Emittentin hat die Zulassung der tokenbasierte Schuldverschreibung zum Handel an einem MTF oder an einem KMU-Wachstumsmarkt nicht beantragt. Zum Datum des Prospekts besteht auch keine Absicht der Emittentin, einen solche Zulassung zum Handel zu beantragen.
3.3	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	Eine Garantie wird für die Wertpapiere nicht gestellt.
3.4	Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?	<p><u>Ausfallrisiko der Emittentin</u> Die Emittentin wird erst durch die Verwendung der geplanten Erlöse in die Lage versetzt, die beabsichtigte Geschäftstätigkeit umzusetzen und damit die Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen. Die Anleger der tokenbasierten Schuldverschreibung tragen die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Wertpapieren in der Lage ist. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann für den Anleger einen Totalverlust der eingesetzten Investitionsmittel und der erwarteten Zinsansprüche bedeuten.</p> <p><u>Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)</u> Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie im Falle des Liquidationsverfahrens. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Durch den vereinbarten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotzdem erhalten Anleger keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und haben nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Der qualifizierte Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.</p> <p><u>Keine Einlagensicherung</u> Die tokenbasierte Schuldverschreibung stellt keine Einlage dar und unterliegt daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall der Emittentin werden an die Anleger keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.</p> <p><u>Eingeschränkte Handelbarkeit</u> Die tokenbasierte Schuldverschreibung bzw. der BLX01 können möglicherweise nicht veräußert werden, weil kein geregelter Markt für den Handel der tokenbasierten Schuldverschreibung bzw. des BLX01 besteht. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den BLX01 findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleger. Der BLX01 kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen.</p>

Abschnitt 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

4.1	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote für die tokenbasierte Schuldverschreibung abgegeben werden können, beginnt voraussichtlich am 13.10.2020 und endet am 12.10.2021. Eine Verkürzung der Angebotsfrist und Beendigung des öffentlichen Angebots durch die Emittentin ist jederzeit möglich. Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an BLX01 erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Emittentin ist berechtigt,
-----	---	---

		<p>tokenbasierte Schuldverschreibungen auch gegen die Überlassung der Kryptowährungen Ether (ETH) und Bitcoin (BTC) auszugeben. Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben. Ein BLX01 entspricht EUR 1 der gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Anzahl der ausgegebenen BLX01 entspricht der Menge der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem EUR-Äquivalent der gezahlten Menge an Kryptowährungen (Bitcoin oder Ether) zum Zeitpunkt der Überlassung (ohne Stückzinsen). Die Festlegung der Wechselkurse erfolgt durch die Emittentin auf der Basis anerkannter aktueller öffentlicher Wechselkurse zwischen EUR und der betreffenden Kryptowährung. Der dem Umtausch zugrundeliegende Wechselkurs wird dem Anleger mitgeteilt. Die emissionsbedingten Kosten betragen voraussichtlich insgesamt EUR 585.000 (inkl. USt). Auf Ebene der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich insgesamt EUR 585.000 (inkl. etwaiger USt) u.a. dadurch, dass die bloxxter AG mit Leistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung ihrer Finanzierung an die bloxxter AG beauftragt wurde.</p>
4.2	Weshalb wird dieser EU Wachstumsprospekt erstellt?	<p>Das Angebot zum Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung mit einem Angebotsvolumen von bis zu EUR 39 Mio. dient der Emittentin zur Kapitalaufnahme von bis zu EUR 39 Mio., die vollständig zur Umsetzung der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin eingesetzt werden sollen. Damit entsprechen die Bruttoemissionserlöse den Nettoemissionserlösen. Die Emittentin wird die Erlöse in Höhe von voraussichtlich EUR 39 Mio. - wobei ein Mindestemissionvolumen von EUR 5 Mio. vorgesehen ist - entsprechend ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit dazu verwenden, der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen gegen eine entsprechende Verzinsung zu gewähren. Fallen die Erlöse geringer aus als erwartet, verringert sich entsprechend auch die Darlehensvaluta aus dem Nachrangdarlehen. Die Emittentin erhält von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ein Disagio in Höhe von 1,5% der Darlehensvaluta, die der Emittentin für den Ausgleich ihrer emissionsbedingten Kosten in Höhe von EUR 585.000 (inkl. USt) zur Verfügung steht.</p> <p><u>Interessenkonflikte:</u> Herr Marc Drießen als Geschäftsführer der Emittentin ist zugleich Geschäftsführer der Bloxxter GmbH, die alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist. Herr Marc Drießen ist zudem mittelbar an der bloxxter AG beteiligt, der Muttergesellschaft der Bloxxter GmbH. Der Mehrheitsaktionär der bloxxter AG, Herr Norbert Ketterer, ist der Ehemann der mittelbar alleinigen Gesellschafterin der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Frau Ketterer. Herr Ketterer verfolgt ggf. nicht nur die Interessen der Emittentin, sondern auch die seiner Ehefrau und damit der SNK-Gruppe. Frau Dr. Bianca Ahrens als weitere Geschäftsführerin der Emittentin ist ebenfalls zugleich Geschäftsführerin der Bloxxter GmbH. Herr Jan Hedding ist Verwaltungsrat der bloxxter AG und zugleich Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin-GmbH) der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Hieraus können sich jeweils Interessenkonflikte ergeben.</p>
4.3	Wer ist der Anbieter?	<p>Anbieter dieses Angebots für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung ist die bloxxter AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug (Schweiz). Unternehmensgegenstand der bloxxter AG ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beteiligung an und Finanzierung von in- und ausländischen Gesellschaften mittels fortschrittlicher IT-Technologien. Die LEI-Schweiz der bloxxter AG lautet: 5067006A56G908HMVP84. Die Identifikationsnummer UID lautet CHE-329.024.081</p>

2. ZWECK, VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1 Verantwortliche Personen

Für die Angaben in diesem Prospekt verantwortlich sind als Emittentin die Bloxxter 1 GmbH mit eingetragenem Sitz in Hamburg (Deutschland) und als Anbieterin die bloxxter AG mit eingetragenem Sitz in Zug (Schweiz).

Die Bloxxter 1 GmbH wird vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Marc Drießen und Frau Dr. Bianca Ahrens. Die bloxxter AG wird vertreten durch ihre Verwaltungsräte, Herrn Jan Hendrik Hedding und Herrn Donat Gino Grimm.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.2 Angaben von Seiten Dritter und Sachverständigenberichte

In diesen Prospekt sind keine Erklärungen oder Berichte einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt. In diesen Prospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, und zwar aus den Gutachten der W&P Immobilienberatung GmbH (Wuest Partner Deutschland) zu den Immobilien Städtisches Kaufhaus Leipzig, Neumarkt 9, 04109 Leipzig, und Reclam Carrée, Inselstraße 22, 04103 Leipzig. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach ihrem Wissen und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2.3 Billigung durch die zuständige Behörde

- a) Der Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.
- b) Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.
- c) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.
- d) Der Prospekt wurde als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.
- e) Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.
- f) Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

3.1 Angaben zur Emittentin

Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Bloxxter 1 GmbH. Die Emittentin ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Registernummer HRB 159129 eingetragen. Die Anschrift und Telefonnummer der Emittentin lauten: Geibelstraße 46 b, 22303 Hamburg, Telefonnummer: +49 (40) 22 85 85 910.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200ZEMZ1ZLOLSKW70.

Die Emittentin wurde in Hamburg am 05.09.2019 gegründet und auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Sitz der Emittentin ist Hamburg.

Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Angaben auf der Website der Emittentin unter www.bloxxter.com/de sind nicht Teil dieses Prospekts.

3.2 Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Solvenz der Emittentin

Jüngste Ereignisse von besonderer Bedeutung und Relevanz für die Solvenz der Emittentin liegen nicht vor.

3.3 Keine Ratings

Ratings für die Emittentin wurden nicht erstellt.

3.4 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem Ende der letzten Geschäftsperiode der Emittentin (Stichtag 30.09.2019) haben sich in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

3.5 Erwartete Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt, ihre Tätigkeiten durch die Emission dieser tokenbasierten Schuldverschreibung und die Einwerbung von Kapital in Höhe von bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 39 Mio. zu finanzieren. Die Emittentin hat sich gemäß den Emissionsbedingungen verpflichtet, keine weiteren (tokenbasierten) Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausgestaltung oder sonstigen Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Auch langfristiges Fremdkapital wird die Emittentin nicht aufnehmen.

3.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit

3.6.1 Hauptgeschäftsbereiche

3.6.1.1 Aktuelle Geschäftstätigkeit

Die aktuelle Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht darin, den mit der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG abzuschließenden Nachrangdarlehensvertrag zu verhandeln und den Abschluss vorzubereiten. Zudem bereitet die Emittentin die Emission dieser tokenbasierten Schuldverschreibung vor. Von der Emittentin wurden bislang keine Erlöse bzw. Umsätze generiert.

3.6.1.2 Beabsichtigte Geschäftstätigkeit

Die Emittentin beabsichtigt, mit dem über die Emission dieser tokenbasierten Schuldverschreibung eingeworbenen Kapital ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (Nachrangdarlehen) an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zu vergeben. Das Nachrangdarlehen beträgt mindestens EUR 5 Mio. und maximal EUR 39 Mio., wobei die tatsächliche Höhe des Nachrangdarlehens abhängig von dem von der Emittentin eingeworbenen Kapital ist. Das bedeutet: Würde das eingeworbene Kapital geringer als erwartet ausfallen, würde sich entsprechend auch die Nachrangdarlehensvaluta verringern, wobei aufgrund des für die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung vorgesehenen Mindestemissionsvolumens die Nachrangdarlehensvaluta mindestens EUR 5 Mio. beträgt. Das Nachrangdarlehen wird planmäßig fortlaufend valutiert. Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist zur Abnahme des jeweiligen Valutierungsbetrags verpflichtet. Das Nachrangdarlehen soll eine feste Laufzeit und gleichbleibende Verzinsung in Höhe von 3,5% p.a. bezogen auf den jeweiligen bereitgestellten Valutierungsbetrag vorsehen. Es ist beabsichtigt, das Nachrangdarlehen mit ebenfalls nachrangig ausgestalteten Grundschulden zu besichern. Die Emittentin wird für die Bereitstellung des Nachrangdarlehens an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ein Disagio in Höhe von 1,5% bezogen auf das jeweils bereitgestellte Nachrangkapital einbehalten. Das Disagio wird die Emittentin zum Ausgleich der emissionsbedingten Kosten verwenden.

Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG wird das Darlehenskapital zwei Immobilien-Objektgesellschaften, der Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG und der Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG, als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellen. Beide Objektgesellschaften sind 100%ige Tochtergesellschaften der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Die Objektgesellschaften sind Eigentümer jeweils einer Immobilie, die überwiegend gewerblich vermietet sind. Zunächst erfolgt die Valutierung von Darlehensbeträgen in Höhe von bis zu rd. EUR 4,3 Mio. an die Reclam-Carré GmbH & Co. KG zur Tilgung des bisher bestehenden Gesellschafterdarlehens. Anschließend erfolgt die Valutierung von Darlehensbeträgen in Höhe von bis zu rd. EUR 9,61 Mio. an die Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG zur Tilgung des bisher bestehenden Gesellschafterdarlehens.

Nach Tilgung der bisher bestehenden Gesellschafterdarlehen werden übersteigende Mittel aus der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG den Immobilien-Objektgesellschaften für Investitionen in die Immobilien zur Verfügung gestellt. Angestrebt wird insgesamt eine Verteilung der Nettoemissionserlöse auf die Immobilien-Objektgesellschaften im Verhältnis 65 % (Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG) zu 35 % (Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG).

Ziel der Investitionen ist eine Erhöhung der aktuellen Soll-Vertragsmieten um durchschnittlich rd. EUR 3 pro Quadratmeter für Büroflächen und um durchschnittlich rd. EUR 5 pro Quadratmeter für Einzelhandelsflächen. Die Gesellschafterdarlehen zwischen der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG und den Immobilien-Objektgesellschaften sollen eine feste Laufzeit und gleichbleibende Verzinsung in Höhe von 3,5% p.a. bezogen auf den jeweils bereitgestellten Darlehensbetrag vorsehen.

Unternehmensgegenstand beider Immobilien-Objektgesellschaften ist die Verwaltung, Nutzung und Verwertung des der jeweiligen Gesellschaft gehörenden und zu erwerbenden Vermögens, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und Verpachtung sowie die Veräußerung von Grundbesitz.

Die Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG weist zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 45,52 Mio. auf. Hiervon entfallen im Anlagevermögen EUR 42,36 Mio. auf Sachanlagen. Die Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG finanziert sich per Bilanzstichtag 31.12.2018 über Eigenkapital in Höhe von EUR 1.000 und Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 45,26 Mio. Die Angaben sind der Bilanz mit Stichtag 31.12.2018 der Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG entnommen. Die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs (ohne Gewinn- und Verlustrechnung) ist am 12.02.2020 bei dem Betreiber des Bundesanzeigers erfolgt. Die Angaben sind ungeprüft. Aktuellere Angaben sind zum Prospektdatum nicht veröffentlicht bzw. hinterlegt.

Die Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG weist zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von EUR 24,64 Mio. auf. Hiervon entfallen im Anlagevermögen EUR 22,48 Mio. auf Sachanlagen. Die Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG finanziert sich per Bilanzstichtag 31.12.2018 über Eigenkapital in Höhe von EUR 1.000 und Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 24,59 Mio. Die Offenlegung der Bilanz und des Anhangs (ohne Gewinn- und Verlustrechnung) ist am 12.02.2020 bei dem Betreiber des Bundesanzeigers erfolgt. Die Angaben sind ungeprüft. Aktuellere Angaben sind zum Prospektdatum nicht veröffentlicht bzw. hinterlegt.

Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Muttergesellschaft der beiden Immobilien-Gesellschaften, weist zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine Bilanzsumme in Höhe von rd. EUR 52,14 Mio. auf. Die Gesellschaft verfügt zu diesem Stichtag über Anlagevermögen in Höhe von EUR 28,37 Mio. und Umlaufvermögen in Höhe von EUR 23,66 Mio. Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG finanziert sich per Bilanzstichtag 31.12.2018 über Eigenkapital in Höhe von EUR 100 und Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 52,11 Mio. Davon bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von EUR 21,79 Mio. Die Angaben sind der Bilanz mit Stichtag 31.12.2018 der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG entnommen. Die Hinterlegung der Bilanz ist am 12.06.2020 bei dem Betreiber des Bundesanzeigers erfolgt. Die Angaben sind ungeprüft. Aktuellere Angaben sind zum Prospektdatum nicht veröffentlicht bzw. hinterlegt.

Bei der Immobilie der Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG handelt es sich um ein städtisches Kaufhaus in Leipzig, das zwischen 1894 und 1901 als Messegebäude errichtet wurde. Im Zuge von Sanierungen Mitte der 1990er Jahre wurde das Objekt in ein multifunktionales Gebäude mit Einzelhandels- bzw. Gastronomienutzung im Erdgeschoss und Büronutzung in den Obergeschossen umgewandelt. Der ertragsgewichtete Leerstand der Immobilie beträgt 4,8%.¹

Bei der Immobilie der Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG handelt es sich um ein 1887 bzw. 1905 als Druckerei und Verlagsgebäude errichtetes Objekt. Die Immobilie wurde Mitte der 1990er Jahre restauriert und in einen Bürokomplex umgewandelt. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden vier neue Gebäude mit Büroflächen und Wohnungen entwickelt. Der ertragsgewichtete Leerstand der Immobilie beträgt 1,4%.²

Kumuliert weisen die beiden Immobilien einen Flächenanteil von 66% Büronutzung, 17% Einzelhandel, 4% Gastronomie, 4% Wohnen, 2% Gesundheit und 6% sonstige Flächen auf. Die jährliche Soll-Vertragsmiete für die beiden Objekte liegt bei EUR 4.563,268 und die Ist-Miete bei EUR 4.408.035. Die Soll-Marktmiete wird mit EUR 5.190.077 p.a. angegeben und liegt damit durchschnittlich 13,7% höher als die Vertragsmiete (Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG: 10,7%; Reclam-Carré GmbH & Co. KG: 18,2%). Der Preis pro Quadratmeter liegt auf Basis des Immobilienwertes (Stand 20.05.2020) durchschnittlich bei EUR 2.349 (Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG: EUR 2.556; Reclam-Carré GmbH & Co. KG: EUR 2.094).³

Die beiden Immobilien-Objektgesellschaften haben den Erwerb der Immobilien u.a. durch Bankdarlehen fremdfinanziert. Das Bankdarlehen der SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG beträgt zum

¹ Gutachten Städtisches Kaufhaus, Wüest Partner Deutschland, Stand 20.05.2020

² Gutachten Reclam Carrée, Wüest Partner Deutschland, Stand 20.05.2020

³ Gutachten Wüest Partner Deutschland, Stand 20.05.2020

30.06.2020 rd. EUR 30,42 Mio. und das Bankdarlehen der Reclam-Carré GmbH & Co. KG beträgt zum 30.06.2020 rd. EUR 17,08 Mio. Die Bankendarlehen werden jeweils mit 1,46% p.a. verzinst. Die jeweils zum Quartalsende fällige Tilgungsrate der Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG für das Bankendarlehen beträgt EUR 191.698,84. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum 09.02.2024, die Restvaluta am Ende der Laufzeit des Darlehens beträgt rd. EUR 27,54 Mio. Die Reclam-Carré GmbH & Co. KG leistet eine ebenfalls zum Quartalsende fällige Tilgungsrate in Höhe von EUR 108.301,16. Dieses Darlehen hat ebenfalls eine Laufzeit bis zum 09.02.2024, die Restvaluta am Ende der Laufzeit des Darlehens beträgt rd. EUR 15,56 Mio. Insgesamt leisten die Objektgesellschaften für die Bankdarlehen Tilgungen in Höhe von EUR 1,2 Mio. p.a. Die Restvaluta der beiden Bankendarlehen am Ende der Laufzeit der Darlehen (09.02.2024) beträgt insgesamt rd. EUR 43,1 Mio.⁴

Des Weiteren sind die Immobilien-Objektgesellschaften jeweils über Gesellschafterdarlehen der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG finanziert (Stand 30.06.2020: Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG: rd. EUR 9,61 Mio. ; Reclam-Carré GmbH & Co. KG: rd. EUR 4,3 Mio.). Die bestehenden Gesellschafterdarlehen der Immobilien-Objektgesellschaften werden mit 2% p.a. verzinst. Beide Gesellschafterdarlehen sind am 09.02.2025 endfällig zur Rückzahlung fällig. Die Gesellschafterdarlehen können jederzeit vor Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit getilgt werden.⁵

Die Emittentin geht davon aus, dass die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ihren Pflichten aus dem Darlehensvertrag ohne Einschränkungen nachkommen kann, da die wirtschaftliche Tragfähigkeit der beiden Immobilien-Objektgesellschaften aufgrund der fortlaufenden Mieteinnahmen ausreicht, um die Verpflichtungen aus den bestehenden Bankfinanzierungen sowie den zukünftigen Gesellschafterdarlehen bis zum maximalen Zinsanspruch der Emittentin zu erfüllen. Entsprechend wird auch die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ihre Pflichten gegenüber der Emittentin erfüllen können.

Auf Ebene der Immobilien-Objektgesellschaften liegt - ohne Beachtung eines Effekts von wertsteigernden Maßnahmen durch Investitionen in die Immobilien - der Zinsdeckungsgrad plangemäß zwischen rd. 140 % und über 200 %.

Für die Rückzahlung der Gesellschafterdarlehen an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG bzw. der Rückzahlung des Nachrangdarlehens an die Emittentin wird von einer Umfinanzierung oder Veräußerung der Immobilien bzw. der Anteile an den Objektgesellschaften zum Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung ausgegangen. Der aktuelle Gutachtenwert⁶ beträgt für beide Immobilien EUR 100 Mio.

Bei einem unterstellten unverändertem Gutachtenwert (ohne Berücksichtigung eventueller, den Wert beeinflussender Investitionsmaßnahmen) in Höhe von EUR 100 Mio., einer zum Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung (30.09.2025) angenommenen Restvaluta der Bankdarlehen auf Ebene der Objektgesellschaften in Höhe von rd. EUR 42 Mio. und Gesellschafterdarlehen in Höhe von 39 Mio., verbleibt eine Reserve von rd. EUR 19 Mio. auf Ebene der Objektgesellschaften. Die von den Immobilien-Gesellschaften gehaltenen Immobilien sollen jährlich durch einen Gutachter bewertet werden.

Die Emittentin wird in Bezug auf die Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission sowie in Bezug auf die korrekte Verteilung von Aus- und Rückzahlungen an die Anleger während der Laufzeit des Wertpapiers durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Für den Fall, dass während der Dauer des öffentlichen Angebots ein Betrag von weniger als EUR 5 Mio. von Anlegern eingeworben wird, wird die Emittentin die beabsichtigte Geschäftstätigkeit aufgeben und die eingezahlten Anlegergelder zurückzahlen (Rückabwicklung der Emission). Die Anleger erhalten bei einer Rückabwicklung von der Emittentin den eingezahlten Nennbetrag zuzüglich der anteiligen Verzinsung für den Zeitraum der Kapitalüberlassung zurück. Die mittelbare Muttergesellschaft der Emittentin, die bloxxter AG, hat sich gegenüber der Emittentin zu einer ggf. notwendigen Übernahme von Zahlungen im Rahmen einer Rückabwicklung der Emission sowie zu einer ggf. notwendigen Übernahme von laufenden Kosten und Verbindlichkeiten für den Fall verpflichtet, dass das maximale Emissionsvolumen von EUR 39 Mio nicht erreicht wird.

⁴ Die Angaben beruhen auf Angaben der SNK Vermögensverwaltung GmbH und wurden nicht geprüft.

⁵ Die Angaben beruhen auf Angaben der SNK Vermögensverwaltung GmbH und wurden nicht geprüft.

⁶ Immobilienwert gem. Gutachten Wüest Partner Deutschland, Stand 20.05.2020

3.6.2 Wichtigste Märkte

Durch die Vergabe des Nachrangdarlehens an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, die wiederum das Darlehenskapital ihren Immobilien-Objektgesellschaften zur Verfügung stellen wird, ist die Emittentin mittelbar auf dem Immobilienmarkt in Leipzig tätig:

Leipzig ist eine kreisfreie Stadt und mit einer Einwohnerzahl von 601.668 Bewohnern (Stand: 31.12.2019) die größte Stadt im Freistaat Sachsen. Gemäß den Angaben der statistischen Bundes- und Länderämter hat die Bevölkerung in den Jahren 2013 bis 2018 um 10,6% zugenommen. Bis zum Jahr 2030 wird nach Berechnungen der Statistischen Landesämter und des Wegweiser Kommune in Leipzig mit einem Bevölkerungszuwachs um 5,1 % gerechnet. Leipzig ist Hochschulstandort, der bei der Anzahl der Studierenden in den letzten fünf Jahren einen zunehmenden Trend zeigt. Zum Wintersemester 2018/2019 waren in Leipzig 39.136 Studierende eingeschrieben.⁷

Im Jahr 2019 wurde am Leipziger Büroflächenmarkt gemäß BNP Paribas ein Flächenumsatz von rd. 147.000 qm erzielt (+ 9% gegenüber dem Vorjahr) Bei den Großanmietungen dominierten zu rund einem Drittel die Öffentlichen Verwaltungen das Ranking der Branchen. Die Leerstandsquote wird mit 4,9% angegeben (Stand: Ende 2019, -1,3% gegenüber dem Vorjahr). Die Spitzenmieten in Leipzig werden für 2019 mit 15,50 EUR/qm angegeben (+11% gegenüber dem Vorjahr). Auch bei den Durchschnittsmieten (10,80 EUR/qm in 2019) wird ein Zuwachs von 19% gegenüber 2018 angegeben.⁷

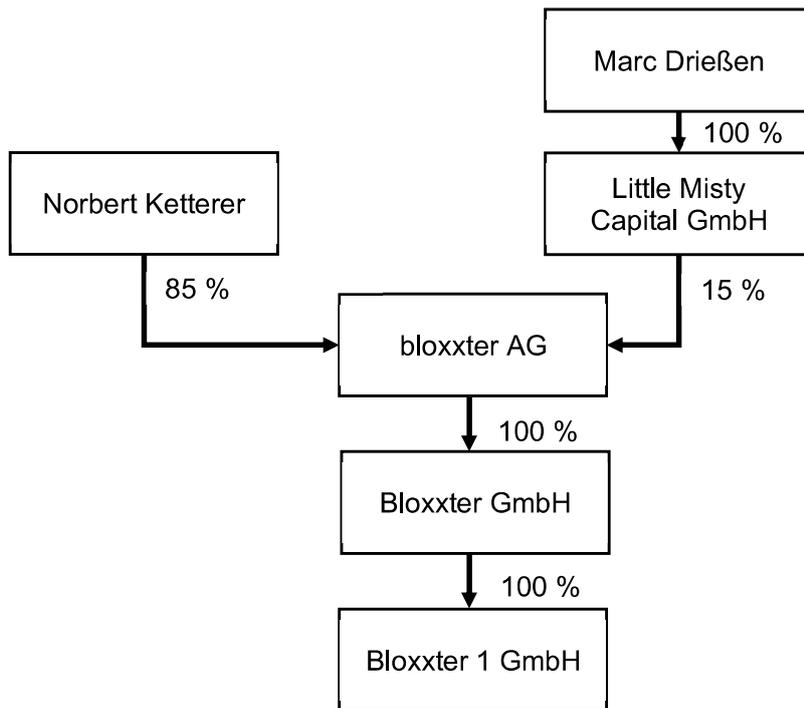
Der Einzelhandel und die Gastronomie von Leipzig konnten in den vergangenen Jahren insbesondere von der positiven Einwohnerentwicklung sowie dem damit verbundenen Beschäftigungsplus (+ 17 % in den letzten fünf Jahren) profitieren. Auch haben deutlich gestiegene Übernachtungszahlen im Hotelgewerbe zum Umsatzwachstum beigetragen. Leipzig gilt bei Filialisten als eine der am stärksten nachgefragten Standorte im Osten Deutschlands. Die Kaufkraft von Leipzig liegt unter dem Bundesdurchschnitt, jedoch über den Werten für Sachsen.⁷

Auch der Leipziger Wohnungsmarkt hat sich aufgrund der steigenden Bevölkerungszahlen in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Im Vergleich zum 5-Jahrestrend (Anstieg von durchschnittlich 6,2% p.a.) hat sich der Anstieg der Neuvertragsmieten jedoch jüngst abgeschwächt (+ 1,4%). Sowohl die Fluktuationsquoten als auch die Leerstandsquoten haben sich in den letzten Jahren stark reduziert. Diese Entwicklung hat zu einem Nachfrageüberhang geführt, der erst mit großer zeitlicher Verzögerung durch Neubaumaßnahmen abgebaut werden kann. Darüber hinaus hat die Stadt Leipzig Maßnahmen wie Obergrenzen bei Mietpreiserhöhungen oder Milieuschutzbestimmungen erlassen.⁷

3.7 Organisationsstruktur

Die Emittentin ist Teil der Bloxxter-Gruppe, deren Struktur im nachfolgenden Diagramm dargestellt werden soll:

⁷ Gutachten Wüest Partner Deutschland, Stand 20.05.2020



Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bloxxter GmbH. Die Bloxxter GmbH kann als Alleingesellschafterin in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche Beschlüsse fassen und der Geschäftsführung der Emittentin verbindliche Weisungen erteilen. Alleingesellschafterin der Bloxxter GmbH ist die bloxxter AG mit dem Mehrheitsaktionär Norbert Ketterer. Norbert Ketterer bzw. die bloxxter AG sind damit in Lage, einen beherrschenden Einfluss auf die Bloxxter GmbH auszuüben, die wiederum einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin ausüben kann. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge innerhalb der Gruppe bestehen nicht.

3.8 Trendinformationen

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses vom 30.09.2019 hat es keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden (Stichtag: 30.09.2019), hat es keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Emittentin gegeben.

3.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen in den Prospekt auf.

4. RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin und die Anbieterin haben bei der Prospekterstellung für die Darstellung der Risikofaktoren zwei Kategorien – Risikofaktoren der Emittentin und Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind - gebildet. Jede Kategorie von Risiken verfügt über zwei Unterkategorien. Die Wesentlichkeit der in den Unterkategorien beschriebenen Risikofaktoren wurde für jede Unterkategorie auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit eines Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch Verwendung der Qualitätseinteilung “gering”, “mittel” oder “hoch”. In jeder Unterkategorie werden die aus Sicht der Emittentin und der Anbieterin zwei wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt.

4.1 Risikofaktoren der Emittentin

4.1.1 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

In dieser Kategorie werden Risiken erläutert, die im Falle der Realisierung sich auf die Finanzlage der Emittentin auswirken. Bei den beiden ersten nachfolgend dargestellten Risiken handelt es sich um die aus Sicht der Emittentin und der Anbieterin wesentlichsten Risikofaktor dieser Kategorie.

Mittel: Risiko höherer Emissionskosten

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Emissionskosten höher ausfallen als angenommen. Bei Investitionen von Anlegern mit Kryptowährungen (BTC und ETH) entstehen der Emittentin durch den Umtausch in Fiat (EUR) Kosten. Sollten mehr Anleger als erwartet mittels Kryptowährungen investieren, erhöhen sich bei der Emittentin die geplanten Kosten für den Umtausch. Bei höheren Emissionskosten stünde der Emittentin weniger Kapital für ihr geplante Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Dies würde wiederum dazu führen, dass auch der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG weniger Darlehenskapital überlassen werden könnte. Für die Emittentin kann dies bedeuten, dass die Einnahmen aus dem Nachrangdarlehensvertrag mit SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleger zu befriedigen. Für die Anleger kann dies zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Mittel: Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin benötigt für ihre Geschäftstätigkeit ausreichende finanzielle Mittel. Diese Mittel sollen ausschließlich über die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen beschafft und als Nachrangdarlehen an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG vergeben werden. Die Emittentin hat sich verpflichtet, keine weiteren (tokenbasierten) Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausgestaltung oder sonstigen Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Auch langfristiges Fremdkapital wird die Emittentin nicht aufnehmen. Die tatsächliche Summe des über die Emission eingeworbenen Kapitals steht noch nicht fest. Da keine Platzierungsgarantien bestehen, besteht das Risiko, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht vollständig gezeichnet werden. Bei einer unvollständigen Zeichnung (auch wenn das Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Mio. erreicht wird und es daher nicht zu einer Rückabwicklung kommt) besteht das Risiko, dass die Emittentin in Folge aus der Vergabe des Nachrangdarlehens unzureichende Einnahmen erzielt, insbesondere da von der Emissionshöhe unabhängige Emissionskosten sowie laufende jährliche Kosten (z.B. Prüfungskosten) unverändert bleiben. Es besteht das Risiko, dass die Anbieterin der tokenbasierten Schuldverschreibung ihrer übernommenen Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu einer ggf. notwendigen Übernahme von laufenden Kosten nicht nachkommt. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleger vollständig zu bedienen.

Gering: Risiko der Insolvenz der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird. Die Emittentin ist eine in 2019 gegründete Zweckgesellschaft und hat bislang noch keine Geschäftstätigkeit ausgeübt. Die Emittentin verfügt über keine finanziellen Rücklagen und eine geringe Eigenkapitalausstattung. Eine Insolvenz könnte insbesondere dann eintreten, wenn die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommt, weil aufgrund der geplanten Geschäftstätigkeit der Emittentin diese von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG abhängt und ihre Einnahmen ausschließlich aus dem zu schließenden Nachrangdarlehen bezieht. Eine Insolvenz ist auch dann möglich, wenn die Emittentin in der Zukunft weiteren (ggf. unerwarteten) Verbindlichkeiten (z.B. Steuerzahllasten) ausgesetzt ist, denen keine Gewinne gegenüberstehen. Die Gesellschafter der Emittentin sind nicht vertraglich verpflichtet, der Emittentin Eigenkapital zur Verfügung zu stellen, um eine drohende Insolvenz zu verhindern. Eine Insolvenz der Emittentin würde auch zum Ausfall der Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Gering: Risiko aufgrund von Schuldnerersetzung

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihrer Stelle einzusetzen, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung auf die tokenbasierte Schuldverschreibung in Verzug befindet. Eine Ersetzung der Emittentin durch ein verbundenes Unternehmen kann eine Erhöhung oder Veränderung der Risiken für die Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung bedeuten. Mit der Schuldnerersetzung trägt der Anleger nun das Ausfallrisiko der neuen Schuldnerin. Ist die finanzielle Ausstattung der neuen Schuldnerin schlechter ist als die der Emittentin, erhöht sich dieses Ausfallrisiko für die Anleger. Da die Anleger zum Zeichnungszeitpunkt die etwaige neue Schuldnerin nicht kennen, können sie auch die Bonität nicht beurteilen.

Gering: Risiko bei Unterschreiten des Mindestemissionsvolumens

Sollte das Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Mio. nicht erreicht werden und die tokenbasierte Schuldverschreibung gekündigt bzw. rückabgewickelt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung und anteiligen Verzinsung der Anlegergelder verfügt und dass die Anbieterin

ihrer übernommenen Verpflichtung gegenüber der Emittentin zur Übernahme von Zahlungen im Rahmen einer Rückabwicklung nicht nachkommt. Die Anleger tragen insofern auch das Insolvenzrisiko der bloxxter AG. Für die Anleger kann das bedeuten, dass sie ihr eingesetztes Kapital und die anteilige Verzinsung nicht bzw. nicht vollständig zurück erhalten.

4.1.2 Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

In dieser Kategorie werden die Risiken erläutert, die sich die Emittentin aufgrund ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit ausgesetzt sieht. Bei den ersten zwei nachfolgend dargestellten Risiken handelt es sich um die aus Sicht der Emittentin und der Anbieterin wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

Hoch: Risiko der Insolvenz der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG

Mit der beabsichtigten Vergabe eines Nachrangdarlehens (Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt) an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG trägt die Emittentin das Risiko der Insolvenz der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit durch ausbleibende Mieteinnahmen oder gestiegenen Kosten. Durch den zu vereinbarenden qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) trägt die Emittentin ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotzdem hat die Emittentin keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos bei der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG einzuwirken. Der qualifizierte Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen (Verzinsung und Rückzahlung) aus dem Nachrangdarlehen führen, auch außerhalb einer Insolvenz der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Der qualifizierte Nachrang bezieht sich auch auf die planmäßig zu Gunsten der Emittentin einzuräumenden Sicherheiten, d.h. eine Durchsetzung der Sicherheiten kommt auch nur dann und insofern in Betracht, wie die Geltendmachung der Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gegenüber der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht ausgeschlossen ist. Für die Anleger kann dies einen Totalverlust ihrer Investition bedeuten.

Hoch: Risiken der Objektgesellschaften

Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG erwirtschaftet ihre Erträge über die Objektgesellschaften, die Mieteinnahmen erzielen. Die mittelbaren Risiken aus der Vermietung trägt auch die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Für die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG erhöht sich das Risiko dadurch, dass sie den Objektgesellschaften das Kapital mittels nachrangiger Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellt. Durch das beabsichtigte Nachrangdarlehen an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist auch die Emittentin mittelbar den Risiken dieser Objektgesellschaften aus der Vermietung der Immobilien ausgesetzt. Reduzieren sich die Mieteinnahmen oder erhöhen sich die Kosten für den Betrieb der Immobilien besteht das Risiko, dass die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeiten (Zins- und Rückzahlungsansprüche) gegenüber der Emittentin aus dem beabsichtigten Nachrangdarlehen zu erfüllen. Für die Anleger kann dies einen Teil- oder Totalverlust ihrer Investition bedeuten.

Hoch: Risiken aus der Marktentwicklung

Die von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG gehaltenen Immobilienbeteiligungen durchlaufen Marktzyklen und unterliegen Wertschwankungen. Der Wert und die Ertragskraft der in den Objektgesellschaften gehaltenen Immobilien wird von verschiedenen externen Faktoren bestimmt, die von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht beeinflusst werden können. Hierzu zählen eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere zu einer Verschlechterung der finanziellen Situation von Mietern, fehlender Mieternachfrage bei anstehenden Anschlussvermietungen und/oder zu einem sinkenden Mietpreisniveau führen können. Aufgrund der Corona-Pandemie wird weltweit eine starke Rezession erwartet, deren Umfang und Folgen im Einzelnen noch nicht absehbar sind. Hieraus können sich negative Auswirkungen auf die Vermietung der Immobilien der Objektgesellschaften ergeben. Denkbar ist, dass bestehende Mieter mit ihren Zahlungsverpflichtungen aufgrund der eigenen wirtschaftlichen Krise ausfallen, Neuvermietungen gar nicht möglich oder nur zu wesentlich schlechteren als den bisherigen Konditionen möglich sind. Weitere externe Faktoren können eine Verschlechterung der Standorte in Leipzig, ein steigendes Angebot alternativer Miet- und Kaufangebote, die Verschlechterung von Finanzierungsbedingungen und ein vermindertes Kaufinteresse an Immobilien sein. Eine ungünstige Marktentwicklung kann sich damit nachteilig auf die Mieterlöse der Objektgesellschaften auswirken und die Wertentwicklung der Immobilien negativ beeinflussen. Die für die Immobilien erzielbaren Veräußerungslöse, die ggf. für eine Darlehensrückführung am Ende der Laufzeit benötigt werden, können sich negativ entwickeln. Fallen die Mieteinnahmen zu gering aus, kann die Erfüllung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Emittentin gegenüber der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG

gefährdet sein. Die Emittentin könnte in diesem Fall auch die Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht erfüllen.

Mittel: Risiko aufgrund von Interessenkonflikten

Aufgrund personeller und gesellschaftsrechtlicher Verflechtungen zwischen der Emittentin, ihren mittel- und unmittelbaren Gesellschaftern mit der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG und deren mittel- und unmittelbaren Gesellschaftern besteht das Risiko von Interessenkonflikten. Maßgeblich gilt dies für Herr Norbert Ketterer, der als Mehrheitsgesellschafter der bloxxter AG Einfluss auf die Emittentin nehmen kann. Da Herr Norbert Ketterer zugleich der Ehemann von Frau Ketterer ist, die die (mittelbare) Alleingesellschafterin der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist, besteht das Risiko, dass Herr Norbert Ketterer Entscheidungen nicht zu Gunsten der bloxxter-Gruppe und der Emittentin trifft, sondern zu Gunsten der von seiner Ehefrau beherrschten SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Solche Entscheidungen können für die Emittentin nachteilig sein und die Erfüllung der Ansprüche der Emittentin gegenüber der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG gefährden und damit zum Ausfall der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger gegenüber der Emittentin führen. Das Risiko von Interessenkonflikten besteht auch in Bezug auf die Personen von Herrn Marc Drießen und Jan Hedding. Herr Marc Drießen verfolgt als mittelbarer Gesellschafter der bloxxter AG sowohl deren als auch eigene Interessen. Die Entscheidungen von Herrn Marc Drießen in seiner Rolle als Geschäftsführer und mittelbarer Gesellschafter der Emittentin liegen damit möglicherweise nicht allein im Interesse der Emittentin und können für die Emittentin nachteilig sein. Herr Jan Hedding ist Verwaltungsrat der bloxxter AG und zugleich Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Die Entscheidungen von Herrn Jan Hedding in seiner Rolle als Verwaltungsrat der bloxxter AG, die aufgrund der mittelbaren Gesellschafterstellung der bloxxter AG Einfluss auf die Emittentin haben können, können ebenso möglicherweise nicht allein im Interesse der Emittentin liegen und für die Emittentin nachteilig sein. Solche Entscheidungen aufgrund bestehender Interessenkonflikte von Herrn Marc Drießen und von Herrn Jan Hedding bergen das Risiko, dass es zum Ausfall der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger kommen könnte.

Gering: Risiko bezüglich der Entwicklung der aktuellen Geschäftstätigkeit

Die Emittentin wurde erst im Jahr 2019 als Zweckgesellschaft gegründet, um die tokenbasierte Schuldverschreibung zu begeben und in der Folge das Nachrangdarlehen zu vergeben. Die Emittentin übt - mit Ausnahme von Vorbereitungshandlungen - bisher noch keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Das Stammkapital der Emittentin entspricht mit 25.000 EUR dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital. Darüber hinaus verfügt die Emittentin über keine Rücklagen und hat bisher keine Erträge erwirtschaftet. Da keine Platzierungsgarantien bestehen, besteht das Risiko, dass die Emittentin (trotz Erreichen des festgelegten Mindestemissionsvolumens von EUR 5 Mio.) aufgrund der Vergabe eines nur geringen Nachrangdarlehens unzureichende Einnahmen erzielt, insbesondere da von der Emissionshöhe unabhängige Emissionskosten sowie laufende jährliche Kosten (z.B. Prüfungskosten) unverändert bleiben. Es besteht das Risiko, dass die Anbieterin der tokenbasierten Schuldverschreibung ihrer übernommenen Verpflichtung zu einer ggf. notwendigen Übernahme von laufenden Kosten nicht nachkommt. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass die Einnahmen nicht ausreichen, um die Ansprüche der Anleger zu bedienen oder nicht vollständig zu bedienen.

4.2 Risikofaktoren, die für die Wertpapiere spezifisch und wesentlich sind

4.2.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die aufgrund der Beschaffenheit des Wertpapiers vorhanden sind. Bei den ersten zwei genannten Risiken handelt es sich um die aus Sicht der Emittentin und der Anbieterin wesentlichsten Risiken dieser Kategorie.

Hoch: Ausfallrisiko der Emittentin

Die Emittentin übt ihre Geschäftstätigkeit derzeit noch nicht aus. Die Emittentin wird erst durch die Verwendung der geplanten Erlöse in die Lage versetzt, die beabsichtigte Geschäftstätigkeit umzusetzen und damit die Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen. Die Anleger der tokenbasierten Schuldverschreibung tragen vollständig die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen

gegenüber den Anlegern aus den Wertpapieren in der Lage ist. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin bedeutet für den Anleger einen Totalverlust der eingesetzten Investitionsmittel und der erwarteten Zinsansprüche.

Hoch: Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Sämtliche Ansprüche der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung (insbesondere die Rückzahlungs- und Verzinsungsansprüche) unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie im Falle des Liquidationsverfahrens. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dadurch tragen die Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Trotz der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion erhalten Anleger keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und haben damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Insbesondere haben Anleger nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist.

Die Anleger können gegen die Emittentin nur insoweit Zahlungsansprüche geltend machen, als dies nicht zu einem Insolvenzgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde. Die Forderungen der Anleger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, befriedigt werden. Dies kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Anleger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Hoch: Keine Einlagensicherung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung stellt keine Einlage dar und unterliegt daher keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Bei Ausfall der Emittentin werden an die Anleger keine Zahlungen von Seiten Dritter (z.B. einem Einlagensicherungsfonds) geleistet.

Hoch: Eingeschränkte Handelbarkeit

Die Ansprüche der Anleger gegen die Emittentin aus der tokenbasierten Schuldverschreibung können nur gemeinsam mit dem diese repräsentierenden BLX01 übertragen werden. Die tokenbasierte Schuldverschreibung bzw. der BLX01 können möglicherweise nicht veräußert werden, weil kein geregelter Markt für den Handel der tokenbasierten Schuldverschreibung bzw. des BLX01 besteht. Ein Listing von BLX01 zum Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Kryptowährungen ist zwar grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme des BLX01 zum Handel liegt jedoch ausschließlich bei der jeweiligen Handelsplattform. Die Anleger haben weder einen Anspruch gegen die Emittentin noch gegen die jeweilige Handelsplattform, dass der BLX01 zum Handel zugelassen wird. Selbst im Falle einer Einbeziehung der BLX01 in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattformen für Krypto-Assets ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel mit BLX01 entwickelt. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den BLX01 findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleger. Der BLX01 kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können.

Mittel: Keine staatliche Aufsicht

Die Verwendung der Erlöse aus dem öffentlichen Angebot unterliegen keiner staatlichen Aufsicht, sondern es entscheidet allein die Emittentin. Es gibt daher keinen staatlichen Schutz der Anleger und des von ihnen investierten Kapitals vor einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse. Bei einer missbräuchlichen Verwendung der Erlöse droht der Totalverlust der Investition.

Mittel: Mindestlaufzeit, Wiederanlagerisiko

Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine feste Laufzeit und kann von den Anlegern während dieser Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Für Anleger mit kurzfristigem Kapitalbedarf bedeutet dies, dass sie zum gewünschten Zeitpunkt grundsätzlich nicht über das eingesetzte Kapital verfügen können. Sollte die Emittentin von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, besteht für die Anleger das Risiko, dass sie das freigewordene Kapital nicht oder im Verhältnis zu den hier vereinbarten Konditionen nur zu ungünstigeren Konditionen anderweitig anlegen können.

Gering: Keine Einflussnahme- und Mitwirkungsrechte

Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin und gewährt keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, die sich nachteilig für die einzelnen Anleger auswirken können. Die Anleger haben keine Möglichkeit,

auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch für die Verwendung des durch die Ausgabe der Wertpapiere eingeworbenen Kapitals. Aus den Wertpapieren ergeben sich keine Ansprüche, auf irgendeine Art und Weise auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Fehlerhafte oder ungünstige Entscheidungen wirken sich unmittelbar auch nachteilig auf die Investitionen der Anleger aus, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, solche nachteilige Maßnahmen zu beenden oder Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Gering: Risiko nachteiliger steuerlicher Qualifikation der Einkünfte

Aufgrund des Wahlrechts der Anleger hinsichtlich der Auszahlung in ETH oder EUR bestehen hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Einkünfte aus der tokenisierten Schuldverschreibung das Risiko, dass die Kapitalerträge von der Finanzverwaltung mangels Vorliegens einer reinen Geldforderung nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eingeordnet werden. In diesem Fall wären die Zinszahlungen als Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG) mit dem allgemeinen Einkommensteuertarif (individueller Steuersatz bis 45%) zu versteuern. Die Anwendung des individuellen Steuersatzes kann zu einer höheren steuerlichen Belastung des Anlegers führen.

4.2.2 Risiken aufgrund des Einsatzes neuer Technologien (Tokenisierung)

In dieser Kategorie werden nachfolgend die Risiken dargestellt, die sich aufgrund der Verknüpfung des Wertpapiers mit einem kryptographischen Token ergeben. Bei den beiden ersten Risiken handelt es sich aus Sicht der Emittentin um die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie.

Mittel: Wallet und Private-Key Risiken

Um BLX01 zu erhalten, müssen diese an eine technisch kompatible Wallet des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Werden BLX01 auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, haben Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die BLX01 zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für die Anleger kann dies einen Totalverlust ihrer Investition bedeuten. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt bei den Anlegern. Die Anleger tragen die Verantwortung für die Auswahl sowie die sichere Aufbewahrung des Private Keys der Wallet, um Token empfangen und über diese verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des Private Keys kommt einem Verlust aller der Wallet zugeordneten BLX01 gleich. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass sie BLX01 und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Mittel: Programmierfehler im Smart Contract

Die Schaffung, die Übertragung und die Zuordnung von BLX01 erfolgt durch einen sog. Smart Contract auf der verwendeten öffentlichen Ethereum-Blockchain. Für die Programmierung des Smart Contracts wird das open-source IT-Protokoll des Token Standards ERC 20 verwendet und für die Zwecke von BLX01 angepasst. Durch bereits vorhandene Programmierfehler beim Token Standard-Protokoll oder bei Anpassung des Token Standards entstandene Programmierfehler und Sicherheitslücken bei Smart Contracts kann der Zugriff auf BLX01 für Anleger vorübergehend oder endgültig unmöglich werden. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass sie BLX01 und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Gering: Wechsel- bzw. Währungsrisiken

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Emittentin ist berechtigt, für Investitionen von Anlegern neben EUR auch Kryptowährungen (BTC, ETH) zu akzeptieren. Möchte ein Anleger keine EUR-Überweisung tätigen, müsste er für einen Wertpapiererwerb andere Fiat-Währungen oder andere Kryptowährungen über entsprechende Handelsplätze in EUR tauschen. Auch bei einer akzeptierten Zahlung in BTC oder ETH findet ein Tausch in EUR statt. Für die Zuteilung der Anzahl der tokenbasierten Schuldverschreibung ist der Kalendertag des Zahlungseingangs in EUR maßgeblich. Auch die Zins- und Rückzahlungen erfolgen nach der Wahl der Anleger entweder in EUR oder ETH. Wählt ein Anleger Aus- und Rückzahlungen in ETH, werden hierfür planmäßig EUR-Beträge in ETH umgetauscht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Anleger sich ggf. für eine Auszahlung in ETH entscheidet, steht der Umrechnungskurs noch nicht fest. In diesen Fällen besteht das Risiko von Wechsel- bzw. Währungskursverlusten. Insbesondere Kryptowährungen unterliegen hohen Kursschwankungen. Der Wert einer Kryptowährung zu dem Zeitpunkt, in dem der Anleger Kryptowährungen in EUR tauscht und der Emittentin überlässt oder er ETH für Aus- und Rückzahlungen wählt, kann vom historischen Tagesdurchschnittskurs des EUR-Äquivalents am Kalendertag des Zahlungseingangs oder bei Zins- und Rückzahlungen dem berechneten 30 Tage-Durchschnittskurs abweichen. Beim Wechsel von Fiat- und Kryptowährungen entstehen dem Anleger zudem Transaktionskosten, wodurch sich die tatsächliche Rendite des Anlegers aus der tokenbasierten Schuldverschreibung verringern kann.

Gering: Missbrauch von Funktionen im Smart Contract

Über Funktionen im Smart Contract kann die Übertragung von BLX01 beschränkt oder ausgeschlossen werden; auch können über diese Funktionen Übertragungen ausgelöst werden. Es besteht das Risiko, dass Mitarbeiter der

Emittentin diese Funktionen missbräuchlich verwenden und Transaktionen von BLX01 ausführen und/oder blockieren. Für die Anleger kann dies zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust der BLX01 führen.

Gering: Technologie- bzw. Blockchain-Risiken

Die Emittentin nutzt über die Ausgabe des BLX01 mit der Blockchain-Technologie eine verhältnismäßig junge und wenig erprobte Technologie. Für die Anleger besteht das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Zudem ist es vorgesehen, dass der dem Ethereum Blockchain-Protokoll zugrunde liegende Konsensmechanismus zu einem noch nicht feststehenden Zeitpunkt in der Zukunft von einem Proof-of-Work-Ansatz auf einen Proof-of-Stake-Konsensmechanismus (sog. Casper-Implementierung oder Ethereum 2.0) umgestellt wird. Genaue Auswirkungen einer solchen Umstellung sind noch nicht bekannt. Durch einen teilweisen oder vollständigen Zusammenbruch der für den BLX01 relevanten Ethereum-Blockchain bzw. Kryptowährung könnte dem Anleger der Zugang zu seinen BLX01 vorübergehend und endgültig unmöglich werden. Für die Anleger kann dies bedeuten, dass sie BLX01 und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Es besteht das Risiko von Attacken gegen das Netzwerk oder die verwendete Ethereum-Blockchain. Dabei sind unterschiedliche Arten von Angriffen denkbar. Diese Angriffe können das Netzwerk bzw. die Blockchain unbenutzbar machen, so dass es Anlegern nicht möglich wäre, BLX01 zu transferieren. Sollte das Netzwerk bzw. die Blockchain gänzlich unbrauchbar werden, besteht das Risiko, dass Anleger auf die ihrer Wallet zugewiesenen BLX01 gar keinen Zugriff mehr haben. Auch dies bedeutet für die Anleger, dass sie BLX01 und damit auch die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht übertragen können.

Es besteht z.B. das Risiko der sog. 51%-Attacke, bei der es einem Angreifer gelingt, über 50% der Miner zu stellen, d.h. über mehr als 50% der sog. Hashrate zu verfügen, und damit die Kontrolle über das Netzwerk zu erlangen. Ein solcher Angreifer könnte beispielsweise Transaktionen von BLX01 verhindern, diese umkehren bzw. anderweitig zu seinen Gunsten vornehmen. Solche 51%-Attacken können auch mit deutlich weniger als 50% der Hashrate erfolgreich durchgeführt werden.

Auch besteht das Risiko sog. Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken. Bei diesen können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Token-Inhabern nicht möglich, ihre Token zu transferieren.

5. INTERESSEN, GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION

5.1 Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG und deren (mittelbare) Gesellschafterin, Frau Ketterer, haben ein maßgebliches eigenes Interesse am Erfolg der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung, da das eingeworbene Kapital der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG im Rahmen eines zwischen ihr und der Emittentin abzuschließenden Nachrangdarlehens für zwei Immobilien-Objektgesellschaften, die Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG und die Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt wird. Je erfolgreicher die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung verläuft, desto mehr Kapital erhält die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG von der Emittentin für die beiden Objektgesellschaften bereitgestellt.

Bei der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG handelt es sich um eine 100%ige Tochtergesellschaft der SKE Immobilien Holding AG, einer Schweizer Aktiengesellschaft.

Auch die bloxxter AG und deren mittelbare und unmittelbare Aktionäre Norbert Ketterer und Marc Drießen (zugleich Geschäftsführer der Emittentin und der Bloxxter GmbH) haben ein maßgebliches eigenes Interesse am Erfolg der Emission. Die bloxxter AG erhält für Strukturierungsleistungen von der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG Zahlungen, deren Höhe von der Summe des von der Emittentin zur Verfügung gestellten Nachrangdarlehens abhängt.

5.2 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten der Emission/des Angebots

Das Angebot zum Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung mit einem Angebotsvolumen von bis zu EUR 39 Mio. dient der Emittentin zur Kapitalaufnahme von bis zu EUR 39 Mio. Die Emittentin wird die erwarteten Erlöse in Höhe von voraussichtlich EUR 39 Mio. entsprechend ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit vollständig dazu verwenden, der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ein Nachrangdarlehen gegen eine Verzinsung in Höhe von 3,5 % p.a. auf den jeweils tatsächlichen ausgereichten Valutierungsbetrag zu gewähren. Die tatsächliche Höhe des Nachrangdarlehens ist abhängig von dem von der Emittentin eingeworbenen Kapital, beträgt jedoch maximal EUR 39 Mio. und mindestens EUR 5 Mio. (Mindestemissionsvolumen). Für den Fall, dass die Emittentin das Mindestemissionsvolumen nicht erreicht, wird sie die tokenbasierte Schuldverschreibung (außerordentlich) kündigen und das bereits eingeworbene Kapital der Anleger (einschließlich bereits aufgelaufener Zinsen) zurückzahlen. Sollte die Emittentin das Mindestemissionvolumen erreichen, aber weniger als EUR 39 Mio. Kapital einwerben, würde das Nachrangdarlehen ebenso geringer sein. Das Nachrangdarlehen wird planmäßig fortlaufend valutiert. Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ist zur Abnahme des jeweiligen Valutierungsbetrags verpflichtet.

Das von der Emittentin zu vergebende Nachrangdarlehen an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG steht im Rang hinter allen anderen Verbindlichkeiten der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG.

Die Emittentin behält von jeder Darlehensauszahlung an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ein Disagio in Höhe von 1,5% der Darlehensvaluta ein. Das Disagio steht der Emittentin für den Ausgleich ihrer eigenen emissionsbedingten Kosten zur Verfügung. Die emissionsbedingten Kosten betragen voraussichtlich insgesamt EUR 585.000 (inkl. Umsatzsteuer) und setzen sich wie folgt zusammen:

480.000 EUR Rechts- und Steuerberatung
30.000 EUR Gutachten
75.000 EUR Gebühren sowie Reserve für Unvorhergesehenes/Liquiditätsreserve

585.000 EUR SUMME

Auf Ebene der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG entstehen Kosten dadurch, dass die bloxxter AG mit Leistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung der Finanzierung der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG beauftragt wurde. Die bloxxter AG erhält für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 1,5% des von der Emittentin an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ausgereichten Nachrangdarlehens, d.h. bei einem maximalen Nachrangdarlehensbetrag von EUR 39 Mio. eine maximale Vergütung von EUR 585.000,-. Die Vergütung versteht sich inkl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils nach Ausreichung einzelner Tranchen des Nachrangdarlehens gegenüber der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG abgerechnet. Die an die bloxxter AG zu zahlende Vergütung steht der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG nicht für die Immobilien-Objektgesellschaften zur Verfügung.

Da die eingeworbenen Emissionserlöse vollständig der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt werden, entsprechen die Bruttoemissionserlöse den Nettoemissionserlösen. Unter Beachtung der emissionsbedingten Kosten der Emittentin, die durch das vereinbarte Disagio ausgeglichen werden, und der Vergütung an die bloxxter AG auf Ebene der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG werden 97 % des Nachrangdarlehens aus der Vereinbarung mit der Emittentin – maximal EUR 37,83 Mio. – den Immobilien-Gesellschaften, der Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG und der Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt.

Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG reicht die Beträge als Gesellschafterdarlehen an die Immobilien-Gesellschaften weiter. Dazu wird die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG mit den Objektgesellschaften Gesellschafterdarlehensverträge abschließen.

Diese Gesellschafterdarlehen stehen im Rang hinter der jeweils erstrangigen Fremdfinanzierung durch Banken und im gleichen Rang zu den bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aus den vorhandenen Gesellschafterdarlehen.

Die Immobilien-Gesellschaften werden die Mittel für die Tilgung bestehender Gesellschafterdarlehen und für Investitionen in die Immobilien verwenden. Im Einzelnen erfolgt die Verwendung wie folgt:

Zunächst erfolgt die Valutierung von Darlehensbeträgen in Höhe von bis zu rd. EUR 4,3 Mio. an die Reclam-Carré GmbH & Co. KG zur Tilgung des bisher bestehenden Gesellschafterdarlehen. Anschließend erfolgt die

Valutierung von Darlehensbeträgen in Höhe von bis zu rd. EUR 9,61 Mio. an die Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG zur Tilgung des bisher bestehenden Gesellschafterdarlehens.

Nach Tilgung der bisher bestehenden Gesellschafterdarlehen stehen übersteigende Mittel aus der Emission den Immobilien-Objektgesellschaften für Investitionen in die Immobilien zur Verfügung. Ziel der Investitionen ist eine Erhöhung der aktuellen Soll-Vertragsmieten um durchschnittlich rd. EUR 3 pro Quadratmeter für Büroflächen und um durchschnittlich rd. EUR 5 pro Quadratmeter für Einzelhandelsflächen.

Angestrebt wird insgesamt eine Verteilung der Nettoemissionserlöse auf die Immobilien-Objektgesellschaften im Verhältnis 65 % (Objekt SNK Städtisches Kaufhaus Leipzig GmbH & Co. KG) zu 35 % (Reclam-Carré Leipzig GmbH & Co. KG).

6. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

6.1 Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere sui generis in Form von unverbrieften, nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen, die von der Emittentin ausgegeben werden und mit einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet sind. Für jede emittierte Schuldverschreibung wird ein BLX01 von der Emittentin an den Anleger (Gläubiger) herausgegeben. BLX01 basieren auf der Ethereum-Blockchain und repräsentieren die Rechte aus der Schuldverschreibung. Als Token-Standard wird ein ERC-20 kompatibler Standard der Ethereum-Blockchain verwendet. Eine Verbriefung der tokenbasierten Schuldverschreibung in einer Einzel- oder Globalurkunde ist ausgeschlossen. Daher erfolgt auch keine Hinterlegung einer Urkunde bei einer Depotbank. Die Inhaberschaft der BLX01 ergibt sich aus dem auf der Ethereum-Blockchain vorhandenen Smart Contract Register.

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der angebotenen Wertpapiere lautet: DE000A254TG 0.

6.2 Maßgebliche Rechtsvorschriften

Bei den tokenbasierten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/1129. Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibung, der Schuldverschreibungsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Gläubiger sowie der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

6.3 Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro (EUR). Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung auch gegen die Überlassung der Kryptowährungen Bitcoin und Ether auszugeben. Die Abrechnungswährung, in der Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen, ist Euro, es sei denn der Anleger entscheidet sich für eine Zahlung in ETH.

6.4 Rang der Wertpapiere

Die tokenbasierte Schuldverschreibung ist mit einer Rangrücktrittserklärung und einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre ausgestattet. Die Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung begründen im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte.

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 InsO sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 InsO hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung – einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung sowie Rückzahlung des investierten Kapitals – ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass sämtliche Ansprüche der Inhaber tokenbasierten Schuldverschreibung erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.

Die Forderungen der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach

Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden. Diese Regelung kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Forderungen der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung verpflichten sich, ihre Forderungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Gläubiger aus der tokenbasierten Schuldverschreibung führen.

Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

6.5 Rechte aus den Wertpapieren, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung sind untereinander gleichberechtigt. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Inhabern der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die Gläubiger haben einen Anspruch auf Verzinsung und nach dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung auf Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Nennbetrag. Die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung kann nur der jeweilige Inhaber der BLX01 ausüben. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche der Inhaber gegenüber der Emittentin. Die tokenbasierte Schuldverschreibung begründet keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte.

BLX01 können nur in einer ERC20-kompatiblen Wallet aufbewahrt werden.

6.5.1 Verzinsung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 3 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsperioden laufen vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. eines jeden darauffolgenden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01.10.2020.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin als Berechnungsstelle. Die Zinsen einer Zinsperiode sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende einer Zinsperiode nachträglich zur Zahlung fällig. Die Verzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung. Der Tag der Rückzahlung ist bei der Berechnung der Zinsen nicht zu berücksichtigen.

6.5.2 Stückzinsen

Mit dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung sind sog. Stückzinsen zu zahlen, wenn der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung ab Beginn einer laufenden Zinsperiode (ab dem 01.10.) erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Kompensation für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinszahlungstag die Zinsen für eine volle Zinsperiode zustehen, obwohl er die tokenbasierte Schuldverschreibung nach Beginn der Zinsperiode erworben hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diese Zinsperiode zustehen würden. D. h. zeichnet der Anleger die tokenbasierte Schuldverschreibung z. B. im Oktober 2020, so bekommt er am Zinszahlungstag die vorgesehenen Zinsen für die gesamte vorangegangene Zinsperiode, obwohl ihm eigentlich nur Zahlungen ab dem Zeitraum 01.11.2020 zustehen würden. Dieser Vorteil wird durch die Zahlung der Stückzinsen ausgeglichen. Die Berechnung der zu zahlenden Stückzinsen erfolgt durch die Emittentin. Die Stückzinsen sind vom Anleger gemeinsam mit der Zeichnungssumme zu leisten. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt auf Monatsbasis, d.h. für jeden angefangenen Monat beginnend mit dem 01.10. nach der Zinsberechnungsmethode 30/360. Zeichnet ein Anleger z.B. am 01.11. die tokenbasierte Schuldverschreibung sind für zwei Monate (anteilig) Stückzinsen zu leisten.

6.5.3 Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung

Die tokenbasierte Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2025 (einschließlich), sofern die tokenbasierte Schuldverschreibung nicht zuvor von der Emittentin ordentlich oder außerordentlich oder einem Anleger außerordentlich gekündigt werden. Die Laufzeit beginnt mit der ersten Zinsperiode (01.10.2020). Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit viermal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern („Verlängerungsoption“). Die

Emittentin wird die Ausübung der Verlängerungsoption jeweils spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit den Anlegern an die jeweils zuletzt bekannten Kontaktdaten erklären. Eine Erklärung in Textform ist hinreichend.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Anleger ist während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung ausgeschlossen. Jeder Anleger ist berechtigt, seine tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung auch vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jederzeit ordentlich zu kündigen. Die Emittentin wird ihr Kündigungsrecht vor allem dann ausüben, wenn die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG von ihrem ordentlichem Kündigungsrecht im Darlehensvertrag Gebrauch macht und das Nachrangdarlehen vorzeitig an die Emittentin zurückzahlen wird.

Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen berechtigt, die tokenbasierte Schuldverschreibung auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen:

1. Der Token-Inhaber hat eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibung nicht erfüllt oder beachtet und der Token-Inhaber hat nach Benachrichtigung und Aufforderung durch die Emittentin zur Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung, die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung nicht ausgeräumt.
2. Änderung gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben, die der Emittentin die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise tatsächlich oder faktisch unmöglich machen.
3. Über die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung wird während des öffentlichen Angebots das angestrebte Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Mio. nicht erreicht.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung des Anlegers zur Identifizierung bestehen keine Verzinsungsansprüche.

Die Kündigungserklärung durch den Anleger hat per eingeschriebenem Brief an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende BLX01 zurückgibt, indem er diese an die Ethereum-Adresse der Emittentin überträgt. Die Emittentin ist berechtigt, die zurückgegebenen BLX01 zu „löschen“ (Token-Burning). Die Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Anleger ihre Ethereum-Adresse unverzüglich nach Eingang einer berechtigten Kündigung mitteilen. Die Kündigungserklärung durch die Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen.

Mit der Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibung (Laufzeitende oder vorherige Kündigung) werden diese in Höhe ihres Nennbetrags innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Beendigung an den Anleger zur Rückzahlung fällig, es sei denn die Emittentin ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts nicht zur Zahlung verpflichtet, die Anleger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen oder die Liquidität der Emittentin reicht zur Bedienung der Ansprüche aller Anleger nicht aus.

Der Anleger hat ein Wahlrecht, ob die Rückzahlung des von ihm investierten Kapitals in EUR oder ETH erfolgen soll. Die Wahl, ob EUR oder ETH im Hinblick auf die Kapitalrückzahlung ausgezahlt werden sollen, kann der Anleger in seinem persönlichen Bereich (Dashboard) vornehmen, wobei die Entscheidung hierüber spätestens 35 Kalendertage vor dem Ende der Laufzeit getroffen worden sein muss. Hat der Anleger keine Entscheidung getroffen, erfolgt die Rückzahlung grundsätzlich in EUR. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Rückzahlung gleichwohl in der Kryptowährung ETH vorzunehmen, wenn EUR-Zahlungen tatsächlich nicht möglich sind (z.B. eine Kontoverbindung des Anlegers nicht bekannt ist).

Für Rückzahlungen in ETH wird die Emittentin einen ETH-Durchschnittskurs berechnen. Grundlage für die Berechnung sind die ETH-Kurse, die an deutschen Bankarbeitstagen innerhalb der letzten 30 Kalendertage vor dem Ende der Laufzeit unter <https://etherscan.io/chart/etherprice> veröffentlicht werden. Die dort veröffentlichten Kurse geben das Kursverhältnis USD zu ETH an. Für die Umrechnung von EUR in USD wird der jeweilige EZB-Referenzkurs – ebenfalls für alle deutschen Bankarbeitstage innerhalb von 30 Kalendertagen vor Laufzeitende – herangezogen. Die Auszahlung erfolgt auf die jeweils in dem Register benannte Wallet des Token-Inhabers innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende der Laufzeit. Die Emittentin wird den Anlegern, die sich für eine Rückzahlung in ETH entschieden haben, den Umrechnungskurs am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit in ihrem jeweiligen persönlichen Bereich auf der Webseite zur Verfügung stellen.

Die Überlassung der Rückzahlung gilt als erfolgt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet mit „bestätigt“ oder auf <https://etherscan.io> mit „success“ angegeben wird. Die Kosten für die Transaktion von ETH (Gas oder Netzwerkgebühren) trägt der Anleger, dem die Zahlungen aufgrund der tokenbasierten Schuldverschreibungen

zustehen und werden ggf. unmittelbar von der Emittentin bei Vornahme von Transaktionen durch Abzug einbehalten.

6.5.4 Zahlung von Zinsen

Die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen an die Anleger erfolgen nach Wahl des jeweiligen Anlegers in der Fiat-Währung EUR oder in der Kryptowährung ETH.

Die Wahl, ob EUR oder ETH ausgezahlt werden sollen, kann der Anleger in seinem persönlichen Bereich (Dashboard) jeweils bis zum 31.08. eines jeden Jahres, 23:59 CET (Central European Time), für die nächste anstehende Zinszahlung auf der Webseite der Emittentin vornehmen.

Die Zinsen einer Zinsperiode sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende einer Zinsperiode nachträglich zur Zahlung fällig („Zinszahlungstag“). Dies gilt sowohl für eine Auszahlung in EUR als auch in ETH. Die Zinsperioden laufen vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. eines jeden darauffolgenden Jahres. Die erste Zinsperiode für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01.10.2020.

Hat der Anleger sein Wahlrecht (wie zuvor beschrieben) nicht anderweitig ausgeübt, erfolgen die Zinszahlungen grundsätzlich in EUR. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Zinszahlungen gleichwohl in der Kryptowährung ETH vorzunehmen, wenn EUR-Zahlungen tatsächlich nicht möglich sind (z.B. eine Kontoverbindung des Anlegers nicht bekannt ist). Die Kosten für SEPA-Überweisungen trägt die Emittentin. Soweit bei EUR-Zahlungen die Auszahlung der Zinsen auf andere Weise als durch SEPA-Überweisungen erfolgt, ist die Emittentin berechtigt, die Kosten hierfür durch Abzug einzubehalten. Die Kosten für Auszahlungen in ETH trägt der Anleger.

Die Emittentin wird die Zahlung an die Anleger leisten, die am Ende einer Zinsperiode (30.09. eines jeden Jahres), 23:59 Uhr CET (Central European Time), in dem auf der Ethereum Blockchain geführten Register als Token-Inhaber aufgeführt sind.

Für Zahlungen in ETH wird die Emittentin am 30.09. eines jeden Jahres (Ende der Zinsperiode) einen ETH-Durchschnittskurs berechnen. Grundlage für die Berechnung sind alle deutschen Bankarbeitstage im September eines jeden Jahres und die an diesen Tagen unter <https://etherscan.io/chart/etherprice> veröffentlichten ETH-Kurse. Die dort veröffentlichten Kurse geben das Kursverhältnis USD zu ETH an. Für die Umrechnung von EUR in USD wird der jeweilige EZB-Referenzkurs – ebenfalls für alle deutschen Bankarbeitstage im September eines jeden Jahres - herangezogen. Die Auszahlung erfolgt auf die jeweils in dem Register benannte Wallet des Token-Inhabers innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode (Zinszahlungstag). Die Emittentin wird den Anlegern, die sich für eine Auszahlung in ETH entschieden haben, den Umrechnungskurs am zweiten Bankarbeitstag im Oktober eines jeden Jahres in ihrem jeweiligen persönlichen Bereich auf der Webseite zur Verfügung stellen.

Die Überlassung der Zinszahlung gilt als erfolgt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet mit „bestätigt“ oder auf <https://etherscan.io> mit „success“ angegeben wird. Die Kosten für die Transaktion von ETH (Gas oder Netzwerkgebühren) trägt der Anleger, dem die Zahlungen aufgrund der tokenbasierten Schuldverschreibungen zustehen und werden ggf. unmittelbar von der Emittentin bei Vornahme von Transaktionen durch Abzug einbehalten.

Zahlungen werden nur an die Anleger geleistet, die von der Emittentin im Rahmen eines Know-Your-Customer-Prozesses identifiziert wurden und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben übermittelt haben. Die Emittentin kann – soweit rechtlich zulässig – auf die Identifizierung und Erteilung der Angaben verzichten, sofern eine Identifizierung durch Dritte im Zusammenhang mit der Übertragung (z.B. auf regulierten Handelsplätzen) anderweitig stattgefunden hat und der Emittentin die für die Vornahme von Zahlungen an den Anleger erforderlichen Angaben bekannt sind.

Sind die Kosten für die Ausführung von Zahlungsansprüchen höher als die Zahlungsansprüche selbst, ist die Emittentin berechtigt Zahlungsansprüche nicht auszuführen. Aus diesem Grund nicht ausgeführte Zahlungsansprüche verbleiben bei der Emittentin, bis der Betrag der Zahlungsansprüche die Kosten für die Ausführung übersteigt und werden entsprechend später ausgezahlt.

6.5.5 Verjährung

Für die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach §§ 195, 199 BGB. Können Anleger nicht identifiziert werden, sind die

Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen Anlegers – fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar.

6.6 Angaben zur Rendite

Die individuelle Rendite aus einer tokenbasierten Schuldverschreibung über die Laufzeit muss durch den jeweiligen Anleger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Haltedauer der tokenbasierten Schuldverschreibung und etwaiger Transaktionskosten im Falle der Übertragung sowie etwaigen Kosten bei Auszahlung der Zinsen berechnet werden. Die jeweilige Netto-Rendite der tokenbasierten Schuldverschreibung lässt sich erst am Ende der Haltedauer bestimmen, da sie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten, z.B. durch Netzwerkgebühren bei Übertragung von BLX01, Kosten im Zusammenhang mit Zinszahlungen in ETH oder EUR-Zahlungen außerhalb des SEPA-Verfahrens abhängig ist. Bei Annahme eines Erwerbetrages für die tokenbasierte Schuldverschreibung von 100% des Nominalbetrags und vollständigem Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und etwaigen Transaktionskosten oder Kosten im Zusammenhang mit Zinsauszahlungen ergibt sich eine jährliche Rendite in Höhe des Zinssatzes.

6.7 Vertretung der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung

Eine Vertretung der Inhaber der tokenbasierten Schuldverschreibung wurde nicht bestellt. Die Möglichkeit der Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte, einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger zu bestellen, ist nicht vorgesehen.

6.8 Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und emittiert werden

Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat am 4. Mai 2020 beschlossen, diese Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung durchzuführen und öffentlich anzubieten.

6.9 Voraussichtlicher Emissionstermin

Das öffentliche Angebot der tokenbasierten Schuldverschreibung beginnt voraussichtlich am 13.10.2020. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebotes kann die tokenbasierte Schuldverschreibung gezeichnet werden. Mit der Generierung und Zuteilung von BLX01 wird frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss begonnen. Der voraussichtliche Termin, an dem mit der Generierung der BLX01 begonnen wird, ist daher der 27.10.2020. Die BLX01 werden den Anlegern von der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen zugewiesen. Die Frist beginnt jeweils erst nach Eingang der Zahlung des Anlagebetrags bei der Emittentin, erfolgreicher Identifizierung des Anlegers, der Angabe einer kompatiblen Wallet sowie nach Ablauf der dem Anleger zustehenden gesetzlichen Widerrufsfrist.

Die maximale Anzahl an BLX01, die über den Smart Contract technisch erzeugt werden kann, beträgt 39 Mio.

6.10 Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Abtretung der Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger (Inhaber) und dem neuen Gläubiger (Erwerber) über die Abtretung der sich aus der Schuldverschreibung ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie zwingend die Übertragung des die tokenbasierten Schuldverschreibung repräsentierenden BLX01 voraus (sog. beschränktes Abtretungsverbot).

Die Emittentin ist berechtigt, Übertragungen von BLX01 technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an in dem Smart Contract der Emittentin registrierte Wallets möglich ist (so genanntes Whitelisting). Die Emittentin ist berechtigt, die Übertragung von BLX01 technisch zu blockieren („freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Übertragungsempfängers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht).

Die Wirksamkeit einer Übertragung setzt grundsätzlich voraus, dass eine Mindestanzahl von 100 BLX01 bzw. die damit verbundenen tokenbasierten Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 100 übertragen werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Emittentin eigene BLX01 überträgt.

Der Transfer des BLX01 vollzieht sich ausschließlich über die Ethereum-Blockchain. Die Übertragung setzt die Eintragung der Ethereum-Adresse des neuen Gläubigers in das Register des Smart Contracts der Ethereum

Blockchain voraus. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung ohne Übertragung der BLX01 über die Ethereum-Blockchain ist nicht zulässig. Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung kann also nur gemeinsam mit dem BLX01 erfolgen. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der bisherige Gläubiger die seiner Ethereum-Adresse zugeordneten BLX01, welche die zu übertragene tokenbasierte Schuldverschreibung repräsentieren, auf die Ethereum-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine wirksame Übertragung setzt eine Bestätigung der Übertragung im Ethereum Netzwerk voraus. Eine Transaktion ist im Ethereum Netzwerk bestätigt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet mit “bestätigt” oder auf <https://etherscan.io> mit “success” angegeben wird.

Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Etwaige anfallende Kosten im Zusammenhang mit Übertragungen trägt der übertragende Token-Inhaber.

Eine Übertragung der Wertpapiere ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die tokenbasierte Schuldverschreibung darf nicht an Personen übertragen werden, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Die tokenbasierte Schuldverschreibung darf auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.

Hat ein Token-Inhaber den Zugriff auf seine Wallet verloren, kann er von der Emittentin eine Übertragung der BLX01 verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anleger von der Emittentin die Übertragung ausdrücklich unter Angabe einer (neuen) für die BLX01 kompatiblen Wallet verlangt („Übertragungsverlangen“). Das Übertragungsverlangen hat in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Eine solche Übertragung setzt zudem voraus, dass der Token-Inhaber eine erneute Identifizierung seiner Person vornimmt. Über den Ablauf der Identifizierung informiert die Emittentin den Token-Inhaber, nachdem sie das Übertragungsverlangen erhalten hat. Die Emittentin ist berechtigt, dem Token-Inhaber für die Übertragung eine Aufwandspauschale von EUR 25 pro Übertragungsverlangen zu berechnen.

6.11 Steuern

6.11.1 Warnhinweis und allgemeine Hinweise

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des jeweiligen Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Deutschland) kann sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Die folgende Beschreibung ist eine Zusammenfassung ausgewählter Aspekte der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere für Anleger mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland, welche die tokenbasierte Schuldverschreibung erwerben, halten oder veräußern.

Die nachfolgende Darstellung kann nicht sämtliche für einen Anleger relevanten Aspekte wiedergeben. Darüber hinaus können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich auf individuelle Umstände eines Anlegers beziehen. Die folgende Darstellung ist daher keine individuelle Steuerberatung; sie ist vielmehr nur eine generelle Beschreibung anlegerbezogener Aspekte aus deutscher ertragsteuerlicher Sicht. Jeder Anleger sollte sich von einem eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen seiner Investition in die tokenbasierte Schuldverschreibung beraten lassen.

Die steuerlichen Grundlagen können sich während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung ändern. Änderungen können auch rückwirkend erfolgen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen zu unterrichten.

6.11.2 Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Natürliche oder juristische Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung mit Einkommensteuer (Steuersatz bis 45%) oder Körperschaftsteuer (Steuersatz 15%), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% (soweit dieser noch erhoben wird), sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und gemeindeabhängiger Gewerbesteuer. Besteuert wird das weltweite Einkommen, unabhängig von dessen Quellen, einschließlich Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Schuldverschreibungen.

6.11.3 Steuerliche Folgen bei Investition mit Kryptowährungen

Bereits die Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung kann für den Anleger steuerliche Folgen haben, soweit er diese nicht gegen Zahlung von Euro, sondern durch Überlassung der Kryptowährungen Bitcoin (BTC) oder Ether (ETH) erwirbt. Kryptowährungen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung ertragsteuerlich nicht als Geld, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter einzuordnen. Bereits der Umtausch von Kryptowährungen in die tokenbasierte Schuldverschreibung kann daher einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang darstellen, der zu einer Besteuerung ohne Liquiditätszufluss (sog. dry taxation) führen kann.

Bei Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, stellt der Tausch gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Kryptowährung ein privates Veräußerungsgeschäft dar (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, EStG). Die Finanzverwaltung will grundsätzlich die Fifo-Methode („first in, first out“) anwenden, so dass die zuerst angeschafften Kryptowährungen als zuerst veräußert bzw. umgetauscht gelten. Gewinn oder Verlust ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und Werbungskosten andererseits. Der Gewinn wird bei Zufluss der Einnahmen realisiert. Beim Tausch der Kryptowährungen gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung ist Veräußerungspreis das EUR-Äquivalent der empfangenen tokenbasierten Schuldverschreibung. Der Gewinn wird mit der Vollziehung des Tausches realisiert (Hingabe der Kryptowährung; Einbuchung des BLX01-Token in die Wallet).

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im selben Kalenderjahr verrechnet werden. Darüber hinaus ist lediglich eine Verrechnung mit Einkünften des unmittelbar vorangegangenen oder folgenden Veranlagungszeitraum möglich.

Soweit die gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung getauschte Kryptowährung hingegen dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzuordnen ist (z.B. weil er sie durch gewerbliches Mining geschürft oder durch gewerblichen Handel erworben hat), unterliegen sämtliche positiven und negativen Einkünfte, die durch den Umtausch erzielt werden, der Besteuerung entweder mit Einkommensteuer oder mit Körperschaftsteuer, jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag, sowie gemeindeabhängiger Gewerbesteuer. Steuerbefreiungen bei der Veräußerung von Kryptowährungen im Betriebsvermögen, die über einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, sieht das Gesetz nicht vor.

6.11.4 Laufende Zinserträge

Die festen Zinsen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung stellen bei einem Anleger, der die tokenbasierte Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, in der Regel Einkünfte aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen. Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinszahlungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung unterliegen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25% der Zinserträge zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu EUR 801,00 (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu EUR 1.602,00.

Zinszahlungen sind bei Anlegern, die die tokenbasierte Schuldverschreibung im Betriebsvermögen halten, reguläre Betriebseinnahmen, die als gewerbliche Einkünfte zu versteuern sind (§ 20 Abs. 8 EStG). Natürliche Personen haben die gewerblichen Einkünfte mit ihrem persönlichen Steuersatz (bis 45%) und Kapitalgesellschaften mit dem Körperschaftsteuersatz (15%), jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag, soweit dieser noch erhoben wird, zu versteuern. Hinzu kommt für natürliche Personen wie für Kapitalgesellschaften die Besteuerung mit Gewerbesteuer, wobei der Steuersatz vom jeweiligen gemeindlichen Hebesatz abhängt.

Aufgrund des Wahlrechts der Anleger hinsichtlich der Auszahlung in ETH oder EUR bestehen hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Einkünfte aus der tokenisierten Schuldverschreibung rechtliche Unsicherheiten. Insbesondere lässt sich nicht ausschließen, dass die Kapitalerträge von der Finanzverwaltung mangels Vorliegens

einer reinen Geldforderung nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eingeordnet werden.

6.11.5 Kapitalertragsteuer

Bei bestimmten Kapitalerträgen erfolgt die Erhebung der Einkommensteuer (Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer, § 43 EStG). Der Kapitalertragsteuereinbehalt obliegt teils dem Schuldner der Kapitalerträge, teils der auszahlenden Stelle. Für Erträge aus der tokenisierten Schuldverschreibung ist noch nicht abschließend geklärt, ob ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer) erfolgen muss (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 lit. a) EStG) oder ob die Besteuerung im Wege der regulären Veranlagung der Anleger erfolgt. Nimmt der Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle trotz entsprechender Verpflichtung den Kapitalertragsteuereinbehalt nicht vor, so haftet er für die Steuerschuld des Anlegers (§ 44 Abs. 5 EStG). In Zweifelsfällen wird daher Kapitalertragsteuer einbehalten und an die Finanzverwaltung abgeführt (vgl. auch BFH, Urt. v. 20. November 2018, Az. VIII R 45/15). Daher wird auch die Emittentin einen Kapitalertragsteuerabzug vornehmen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% der Zinseinnahmen zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5% der Kapitalertragsteuer). Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Die Emittentin nimmt keine Freistellungsaufträge entgegen. Sofern der Emittentin eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z.B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Die NV-Bescheinigung ist bei der Emittentin einzureichen.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers, der die tokenbasierten Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Der Anleger kann aber mit seiner Einkommensteuererklärung auch für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, eine Steuerfestsetzung beantragen, insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags (§ 32d Abs. 4 EStG). Ferner kann der Anleger in seiner Steuererklärung eine Besteuerung mit seiner tariflichen Einkommensteuer beantragen, wenn dies gegenüber dem Abgeltungsteuertarif zu einer niedrigeren Einkommensteuer einschließlich Zuschlagsteuern führt (Günstigerprüfung, § 32d Abs. 6 EStG). Bei im Betriebsvermögen gehaltener tokenbasierter Schuldverschreibung hat die einbehaltene Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung, sondern stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld dar und wird im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

6.11.6 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibung, ermittelt als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, sind ebenfalls als positive oder ggf. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG) zu qualifizieren. Wird die tokenbasierte Schuldverschreibung eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Auf Veräußerungsgewinne wird die Emittentin keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Bei im Privatvermögen gehaltener tokenbasierter Schuldverschreibungen unterliegen Veräußerungsgewinne dem Abgeltungsteuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, mindern Verluste aus Kapitalvermögen die Einkünfte, die in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Veräußerungsgewinne aus einer im Betriebsvermögen gehaltenen tokenbasierten Schuldverschreibung sind reguläre Betriebseinnahmen, die der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen

6.11.7 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab.

6.12 Anbieterin der Wertpapiere

Anbieter dieses Angebots für den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung ist die bloxxter AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug (Schweiz). Die Geschäftsanschrift lautet Poststr. 2, CH-6300 Zug. Die Anbieterin ist unter der Telefonnummer +41 (0) 41 8887878 und der E-Mailadresse blxag@bloxxter.com erreichbar. Unternehmensgegenstand der bloxxter AG ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beteiligung an und Finanzierung von in- und ausländischen Gesellschaften mittels fortschrittlicher IT-Technologien. Die LEI-Schweiz der bloxxter AG lautet: 5067006A56G9O8HMVP84. Die Identifikationsnummer UID lautet CHE-329.024.081

6.13 Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibung

§ 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Anleger**“ ist derjenige, der in dem Register zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt als Token-Inhaber geführt ist.

„**Bankarbeitstag**“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Hamburg) für den Publikumsverkehr geöffnet sind.

„**BLX01**“ ist das Kürzel für die von der Emittentin generierten Token, die über einen Smart Contract verfügen, der auf der Ethereum Blockchain ausgeführt wird.

„**Emittentin**“ bezeichnet die Bloxxter 1 GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159129.

„**Emissionswährung**“ ist die Währung, in der die tokenbasierten Schuldverschreibungen begeben werden.

„**Ethereum-Adresse**“ ist eine Kette von 40 hexadezimalen Zeichen, die aus dem Hashwert des Public Keys abgeleitet wird und zum Senden und Empfangen von Kryptowährungen und Token dient.

„**Mindestemissionsvolumen**“ ist das von der Emittentin fegelegte Kapital, das mindestens über die Emission der tokenbasierten Schuldverschreibung während der Dauer des öffentlichen Angebots eingeworben werden muss. Andernfalls wird die Emittentin die außerordentliche Kündigung der tokenbasierten Schuldverschreibung erklären. Das Mindestemissionsvolumen beträgt EUR 5 Mio.

„**Öffentliches Angebot**“ ist der Zeitraum, innerhalb dem die tokenbasierten Schuldverschreibungen von der Emittentin zum erstmaligen Erwerb angeboten werden.

„**Private Key**“ (deutsch: privater Schlüssel) bezeichnet eine geheime Zeichenkette, die auf einem kryptographischen System basiert, das Schlüsselpaare aus Private Key und Public Key verwendet. Ein Private Key ist eindeutig mit einem Public Key verbunden, der aus dem Private Key generiert wird. Mit dem Private Key erhält der Nutzer Zugriff auf verschlüsselte Informationen. Im Rahmen der asymmetrischen Kryptographie versteht man unter Private Key einen (geheimen) Schlüssel, mit dem man Transaktionen autorisieren kann.

„**Public Key**“ (deutsch: öffentlicher Schlüssel) bezeichnet eine Zeichenkette (Schlüssel), die öffentlich bekannt ist und zur Identifizierung verwendet wird.

„**Register**“ ist eine im Smart Contract der BLX01 (Beschreibungen sogleich) auf der Ethereum-Blockchain enthaltene Liste, in der jeder Ethereum-Adresse die entsprechende Anzahl BLX01 zugeordnet werden.

„**Smart Contract**“ ist ein in der Blockchain gespeichertes, unveränderbares und dezentral-deterministisch ausführbares Computerprogramm. Das auf der Blockchain gespeicherte Computerprogramm erlaubt die Erstellung von Token und ermöglicht somit die „Tokenisierung“, also die Verknüpfung der Schuldverschreibungen mit den BLX01 auf der Blockchain.

„**Token-Inhaber**“ ist derjenige, dessen Ethereum-Adresse (Public Key) im Register des Smart Contracts des BLX01 enthalten ist.

„**Verbundenes Unternehmen**“ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

„**Wallet**“ ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen. Eine Wallet dient als eine Art „elektronische Geldbörse“ für Kryptowerte.

§ 2 NENNBETRAG, MINDESTEMISSIONSVOLUMEN, MINDESTZEICHNUNGSSUMME, EMISSIONSWÄHRUNG, FORM

(1) Nennbetrag, Mindestemissionsvolumen, Mindestzeichnungssumme

Die Emittentin begibt auf der Grundlage der Beschlussfassung ihrer Gesellschafterversammlung vom 04. Mai 2020 diese Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen gemäß diesen Bedingungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 39 Mio. (in Worten Euro neununddreißig Millionen).

Es werden bis zu 39 Mio. gleichberechtigte tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1 ausgegeben.

Das Mindestemissionsvolumen für die tokenbasierte Schuldverschreibungen beträgt EUR 5 Mio. Wird das Mindestemissionsvolumen bis zum Ende des öffentlichen Angebotszeitraums nicht erreicht, wird die Emittentin die tokenbasierte Schuldverschreibung außerordentlich kündigen und die Rückabwicklung vornehmen (vgl. § 10 Abs. 3).

Die Mindestzeichnungssumme für Anleger, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 500,00. Die Mindestzeichnungssumme für Anleger, die juristische Personen oder Personen(handels)gesellschaften sind, beträgt EUR 25.000,00.

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt jeweils zu 100 % des Nennbetrags zzgl. ggf. anfallender Stückzinsen (§ 7 Abs. 2).

(2) Emissionswährung

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR).

(3) Form

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden ausgegeben.

Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an BLX01.

Die BLX01 repräsentieren die in diesen Emissionsbedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.

§ 3 AUSGABE, IDENTIFIZIERUNG UND ZAHLUNG, VERWAHRUNG

(1) Ausgabe

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an BLX01 erfolgt gegen Zahlung von Euro. Die Emittentin ist berechtigt, tokenbasierte Schuldverschreibungen auch gegen die Überlassung der Kryptowährungen Ether (ETH) und Bitcoin (BTC) auszugeben. Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben.

Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Anzahl der vom Anleger eingezahlten ganzen Euro bzw. dem Gegenwert in Euro der überlassenen Anzahl an Kryptowährungseinheiten (BTC oder ETH) zum Zeitpunkt der Überlassung (ohne Berücksichtigung etwaiger Stückzinsen, § 7 Abs. 2). Die Festlegung der Wechselkurse erfolgt durch die Emittentin auf der Basis anerkannter aktueller öffentlicher Wechselkurse zwischen EUR und der betreffenden Kryptowährung. Der dem Umtausch zugrundeliegende Wechselkurs wird dem Anleger mitgeteilt.

Die BLX01 werden den Anlegern von der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen zugewiesen. Die Frist beginnt jeweils erst nach Eingang der Zahlung des Anlagebetrags bei der Emittentin (einschließlich der Stückzinsen, § 7 Abs. 2), erfolgreicher Identifizierung des Anlegers (Absatz 2), der Angabe einer kompatiblen Wallet (Absatz 3) sowie nach Ablauf der dem Anleger zustehenden gesetzlichen Widerrufsfrist.

Die Emittentin verpflichtet sich, keine weiteren (tokenbasierten) Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausgestaltung oder sonstigen Schuld- und/oder Finanzierungstitel zu begeben. Auch langfristiges Fremdkapital wird die Emittentin nicht aufnehmen.

(2) Identifizierung und Zahlung

Die Emittentin wird vor Ausgabe der BLX01 die Identität des Anlegers (u.a. Name, Adresse, Nationalität etc.) feststellen und ggf. überprüfen. Die Identifizierung der Anleger erfolgt nach Abschluss der digitalen Vertragsstrecke (Vertragsschluss). Die Emittentin wird den Vertragsschluss bestätigen.

Bei Zahlung mit EUR ist der Anleger verpflichtet, die Zahlung des Anlagebetrags und seine Identifizierung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss vorzunehmen. Der Vertragsschluss erfolgt unter den auflösenden Bedingungen (§ 158 Abs. 2 BGB), dass der Anleger nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss die Zahlung und seine Identifizierung vorgenommen hat. Das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung (vgl. § 10 Abs. 4) vor Eintritt der auflösenden Bedingungen bleibt unberührt.

Bei Zahlung mit BTC oder ETH ist der Anleger verpflichtet, seine Identifizierung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss vorzunehmen. Der Vertragsschluss steht unter den auflösenden Bedingungen (§ 158 Abs. 2 BGB), dass der Anleger nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss seine Identifizierung und die Einzahlung des Anlagebetrages vorgenommen hat. Das Recht der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung (vgl. § 10 Abs. 4) vor Eintritt der auflösenden Bedingungen bleibt unberührt.

Zahlungen in BTC oder ETH sind von dem Anleger nach Aufforderung durch die Emittentin zu leisten.

Bei Eintritt der auflösenden Bedingungen werden sämtliche ggf. bereits geleistete Zahlungen vollständig auf das von dem Anleger verwendete Konto zurückgezahlt. Zinsen schuldet die Emittentin in diesem Fall nicht.

Jeder Anleger ist verpflichtet, die von ihm angegebenen Daten jeweils unverzüglich zu aktualisieren. Die Aktualisierung erfolgt ausschließlich über die Internetseite <https://www.bloxxter.com> im jeweiligen Bereich des Anlegers (Dashboard). Der Emittentin gegenüber gelten sämtliche Daten des Anlegers als richtig, solange diese Daten nicht durch den Anleger über die Internetseite geändert wurden.

(3) Verwahrung

Die Anleger verwahren die BLX01 selbst. Die BLX01 können in einer mit dem ERC20-Standard kompatiblen Wallet aufbewahrt werden. Die Emittentin wird selbst keine BLX01 für Anleger verwahren. Die Anleger sind verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss der Emittentin eine kompatible Wallet anzugeben, der die BLX01 zugeordnet werden können.

Die Anleger haben die Möglichkeit, über eine Anwendungssoftware (App) der Emittentin eigenständig und eigenverantwortlich eine solche kompatible Wallet zu erstellen. Der Anleger muss hierfür zunächst die App auf sein Smart Device (Smartphones, Tablets etc.) laden und folgt sodann den in der App angegebenen Instruktionen für die Erstellung einer solchen Wallet. Der Private Key der auf diese Weise kreierte Wallet wird ausschließlich auf dem vom Anleger verwendeten Smart Device gespeichert. Die Emittentin kennt den Private Key der Wallet nicht und hat hierzu auch keinen Zugang. Für die sichere Speicherung und Aufbewahrung ist allein der Anleger verantwortlich. Die Erstellung einer auf diese Weise geschaffenen Wallet ist für den Anleger kostenfrei, d.h. die Emittentin erhebt hierfür keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen. Etwaige anfallende Kosten für den Zugang zum Internet und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Kryptowerten trägt hingegen der Anleger.

(4) Beendigung der Ausgabe

Die Ausgabe endet mit der Vollplatzierung. Die Ausgabe kann von der Emittentin auch jederzeit früher beendet werden.

§ 4 REGISTER

Der Smart Contract enthält ein Register mit einer Liste der Ethereum-Adressen der Token-Inhaber und der jeweils zugeordneten Anzahl an BLX01.

Dabei werden die Token-Inhaber in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Ethereum-Adressen (Public Key), die im Blockexplorer <https://etherscan.io> eingesehen werden können.

§ 5 ÜBERTRAGUNG

(1) Übertragungsvoraussetzungen

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Anleger und dem neuen Anleger über die Abtretung der Rechte aus den Schuldverschreibungen (§ 398 BGB) voraus.

Die Emittentin ist berechtigt, Übertragungen von BLX01 technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an in dem Smart Contract der Emittentin registrierte Wallets möglich ist (so genanntes Whitelisting).

Die Wirksamkeit einer Übertragung setzt grundsätzlich voraus, dass eine Mindestanzahl von 100 BLX01 bzw. die damit verbundenen tokenbasierten Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 100 übertragen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Übertragung von eigenen BLX01 durch die Emittentin.

Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der bisherige Anleger die seiner Ethereum-Adresse zugeordneten BLX01, welche die zu übertragenden tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Ethereum-Adresse des neuen Anlegers überträgt.

Eine wirksame Übertragung setzt eine Bestätigung der Übertragung im Ethereum Netzwerk voraus. Eine Transaktion ist im Ethereum Netzwerk bestätigt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet mit „bestätigt“ oder auf <https://etherscan.io> mit „success“ angegeben wird.

Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Etwaige anfallende Kosten im Zusammenhang mit Übertragungen trägt der übertragende Token-Inhaber.

Eine Übertragung der Wertpapiere ist nur nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Die tokenbasierte Schuldverschreibung darf nicht an Personen übertragen werden, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Die tokenbasierte Schuldverschreibung darf auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.

(2) Freezing

Die Emittentin ist berechtigt, die Übertragung von BLX01 technisch zu blockieren („freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Übertragungsempfängers nicht möglich ist oder der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen besteht).

(3) Übertragungsverlangen

Hat ein Token-Inhaber den Zugriff auf seine Wallet verloren, kann er von der Emittentin eine Übertragung der BLX01 verlangen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anleger von der Emittentin die Übertragung ausdrücklich unter Angabe einer (neuen) für die BLX01 kompatiblen Wallet verlangt („Übertragungsverlangen“). Das Übertragungsverlangen hat in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Eine solche Übertragung setzt zudem voraus, dass der Token-Inhaber eine erneute Identifizierung seiner Person (§ 3 Abs. 2) vornimmt. Über den Ablauf der Identifizierung informiert die Emittentin den Token-Inhaber, nachdem sie das Übertragungsverlangen erhalten hat. Die Emittentin ist berechtigt, dem Token-Inhaber für die Übertragung eine Aufwandspauschale von EUR 25 pro Übertragungsverlangen zu berechnen.

§ 6 QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT (MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE), AUFRECHNUNGSVERBOT

(1) Status

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.

(2) Qualifizierter Rangrücktritt (mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens wird gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen – einschließlich der Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gezeichneten Kapitals – („Nachrangforderungen“) ein Nachrang in der Weise vereinbart, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten

Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger der Emittentin zu befriedigen sind.

Die Nachrangforderungen der Anleger können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung anderer Gläubiger der Emittentin verbleibt, beglichen werden.

Die Anleger verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen führen.

Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

(3) Aufrechnungsverbot

Kein Anleger ist berechtigt, Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen, mit denen die Aufrechnung zulässig ist.

§ 7 VERZINSUNG, ZINSPERIODE, STÜCKZINSEN, FÄLLIGKEIT, ENDE DER VERZINSUNG

(1) Verzinsung, Zinsperiode

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags mit einem festen Zinssatz von 3,00 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsperioden laufen vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. eines jeden darauffolgenden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01.10.2020.

(2) Stückzinsen

Mit dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind sog. Stückzinsen zu zahlen, wenn der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen ab Beginn einer laufenden Zinsperiode (ab dem 01.10.) erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Kompensation für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinszahlungstag die Zinsen für eine volle Zinsperiode zustehen, obwohl er die tokenbasierten Schuldverschreibungen nach Beginn der Zinsperiode erworben hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diese Zinsperiode zustehen würden. D.h. zeichnet der Anleger die tokenbasierten Schuldverschreibungen z.B. im Oktober 2020, so bekommt er am Zinszahlungstag die vorgesehenen Zinsen für die gesamte vorangegangene Zinsperiode, obwohl ihm eigentlich nur Zahlungen ab dem Zeitraum 01.11.2020 zustehen würden. Dieser Vorteil wird durch die Zahlung der Stückzinsen ausgeglichen. Die Berechnung der zu zahlenden Stückzinsen erfolgt durch die Emittentin. Die Stückzinsen sind vom Anleger gemeinsam mit der Zeichnungssumme zu leisten.

Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt auf Monatsbasis, d.h. für jeden angefangenen Monat beginnend mit dem 01.10. nach der Zinsberechnungsmethode 30/360. Zeichnet ein Anleger z.B. am 01.11. die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind für zwei Monate (anteilig) Stückzinsen zu leisten.

(3) Fälligkeit, Ende der Verzinsung

Die Zinsen einer Zinsperiode sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende einer Zinsperiode nachträglich zur Zahlung fällig („Zinszahlungstag“). Die Verzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung (§ 9). Der Tag der Rückzahlung ist bei der Berechnung der Zinsen nicht zu berücksichtigen.

(4) Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen nach Maßgabe von § 288 BGB zu entrichten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Zahlungen

Die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen an die Anleger erfolgen nach Wahl des jeweiligen Anlegers in der Fiat-Währung EUR oder in der Kryptowährung ETH. Die Wahl, ob EUR oder ETH ausgezahlt werden sollen, kann der Anleger in seinem persönlichen Bereich (Dashboard) jeweils bis zum 31.08. eines jeden Jahres, 23:59 CET (Central European Time), für die nächste anstehende Zinszahlung auf der Website der Emittentin vornehmen.

Die Zinsen einer Zinsperiode sind innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende einer Zinsperiode nachträglich zur Zahlung fällig („Zinszahlungstag“). Dies gilt sowohl für eine Auszahlung in EUR als auch in ETH. Die Zinsperioden laufen vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. eines jeden darauffolgenden Jahres. Die erste Zinsperiode für alle tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 01.10.2020.

Hat der Anleger sein Wahlrecht (wie zuvor beschrieben) nicht anderweitig ausgeübt, erfolgen die Zinszahlungen grundsätzlich in EUR. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Zinszahlungen gleichwohl in der Kryptowährung ETH vorzunehmen, wenn EUR-Zahlungen tatsächlich nicht möglich sind (z.B. eine Kontoverbindung des Anlegers nicht bekannt ist). Die Kosten für SEPA-Überweisungen trägt die Emittentin. Soweit bei EUR-Zahlungen die Auszahlung der Zinsen auf andere Weise als durch SEPA-Überweisungen erfolgt, ist die Emittentin berechtigt, die Kosten hierfür durch Abzug einzubehalten. Die Kosten für Auszahlungen in ETH trägt der Anleger.

Die Emittentin wird die Zahlung an die Anleger leisten, die am Ende einer Zinsperiode (30.09. eines jeden Jahres), 23:59 Uhr CET (Central European Time), in dem auf der Ethereum Blockchain geführten Register als Token-Inhaber aufgeführt sind.

Für Zahlungen in ETH wird die Emittentin am 30.09. eines jeden Jahres (Ende der Zinsperiode) einen ETH-Durchschnittskurs berechnen. Grundlage für die Berechnung sind alle deutschen Bankarbeitstage im September eines jeden Jahres und die an diesen Tagen unter <https://etherscan.io/chart/etherprice> veröffentlichten ETH-Kurse. Die dort veröffentlichten Kursen geben das Kursverhältnis USD zu ETH an. Für die Umrechnung von EUR in USD wird der jeweilige EZB-Referenzkurs – ebenfalls für alle deutschen Bankarbeitstage im September eines jeden Jahres - herangezogen. Die Auszahlung erfolgt auf die jeweils in dem Register benannte Wallet des Token-Inhabers innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende der jeweiligen Zinsperiode (Zinszahlungstag). Die Emittentin wird den Anlegern, die sich für eine Auszahlung in ETH entschieden haben, den Umrechnungskurs am zweiten Bankarbeitstag im Oktober eines jeden Jahres in ihrem jeweiligen persönlichen Bereich auf der Webseite zur Verfügung stellen.

Die Überlassung der Zinszahlung gilt als erfolgt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet mit „bestätigt“ oder auf <https://etherscan.io> mit „success“ angegeben wird. Die Kosten für die Transaktion von ETH (*Gas oder Netzwerkgebühren*) trägt der Anleger, dem die Zahlungen aufgrund der tokenbasierten Schuldverschreibungen zustehen und werden ggf. unmittelbar von der Emittentin bei Vornahme von Transaktionen durch Abzug einbehalten.

(2) Zahlung nur nach erfolgreicher Identifizierung

Zahlungen werden nur an die Anleger geleistet, die von der Emittentin im Rahmen eines Know-Your-Customer-Prozesses identifiziert wurden und sämtliche für die Vornahme von Zahlungen erforderlichen Angaben übermittelt haben.

Die Emittentin kann – soweit rechtlich zulässig – auf die Identifizierung und Erteilung der Angaben verzichten, sofern eine Identifizierung durch Dritte im Zusammenhang mit der Übertragung (z.B. auf regulierten Handelsplätzen) anderweitig stattgefunden hat und der Emittentin die für die Vornahme von Zahlungen an den Anleger erforderlichen Angaben bekannt sind.

Können Anleger nicht identifiziert werden, sind die Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin – unabhängig von der Kenntnis des jeweiligen Anlegers – fünf Jahre nach dem jeweiligen Fälligkeitstag nicht mehr durchsetzbar.

(3) Mindesthöhe von Zahlungen

Sind die Kosten für die Ausführung von Zahlungsansprüchen höher als die Zahlungsansprüche selbst, ist die Emittentin berechtigt Zahlungsansprüche nicht auszuführen. Aus diesem Grund nicht ausgeführte Zahlungsansprüche verbleiben bei der Emittentin, bis der Betrag der Zahlungsansprüche die Kosten für die Ausführung übersteigt und werden entsprechend später ausgezahlt.

§ 9 LAUFZEIT

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 30.09.2025 (einschließlich), sofern die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht zuvor von der Emittentin ordentlich oder außerordentlich oder einem Anleger außerordentlich gekündigt werden (vgl. § 10 Abs. 2 bis 4). Die Laufzeit beginnt mit der ersten Zinsperiode (01.10.2020). Die Emittentin ist berechtigt, die Laufzeit viermal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern („Verlängerungsoption“). Die Emittentin wird die Ausübung der Verlängerungsoption jeweils spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit den Anleger an die jeweils zuletzt bekannten Kontaktdaten erklären. Eine Erklärung in Textform ist hinreichend.

§ 10 KÜNDIGUNG, RÜCKZAHLUNG, ÄNDERUNGEN

(1) Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleger

Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Anleger ist während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgeschlossen.

(2) Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger

Jeder Anleger ist berechtigt, seine tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin fällige Zahlungen an die Anleger der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Anleger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen; oder
2. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(3) Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen auch vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jederzeit ordentlich zu kündigen.

(4) Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen:

1. Der Token-Inhaber hat eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und der Token-Inhaber hat nach Benachrichtigung und Aufforderung durch die Emittentin zur Erfüllung oder Beachtung einer Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung, die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung nicht ausgeräumt.
2. Änderung gesetzlicher Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben, die der Emittentin die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise tatsächlich oder faktisch unmöglich machen.
3. Über die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung wird während des öffentlichen Angebots das angestrebte Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Mio. nicht erreicht.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund der Nichterfüllung der Verpflichtung des Anlegers zur Identifizierung gem. § 3 Abs. 2 bestehen keine Verzinsungsansprüche nach § 7.

(5) Kündigungserklärung

Die Kündigungserklärung durch den Anleger hat per eingeschriebenem Brief an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörenden BLX01 zurückgibt, indem er diese an die Ethereum-Adresse der Emittentin überträgt. Die Emittentin ist berechtigt, die zurückgegebenen BLX01 zu „löschen“ (Token-Burning).

Die Emittentin wird dem die Kündigung aussprechenden Anleger ihre Ethereum-Adresse unverzüglich nach Eingang einer berechtigten Kündigung mitteilen.

Die Kündigungserklärung durch die Emittentin hat in Textform (§ 126b BGB) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des Anlegers zu erfolgen.

(6) Rückzahlung

Mit der Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen (Laufzeitende oder vorherige Kündigung) werden diese in Höhe ihres Nennbetrags innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach Beendigung an den Anleger zur Rückzahlung fällig, es sei denn die Emittentin ist aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 nicht zur Zahlung verpflichtet, die Anleger dürfen ihre Ansprüche nicht geltend machen oder die Liquidität der Emittentin reicht zur Bedienung der Ansprüche aller Anleger nicht aus.

Ausstehende Zinszahlungsansprüche werden entsprechend § 7 zu dem dort genannten Fälligkeitstag ausgezahlt.

Der Anleger hat ein Wahlrecht, ob die Rückzahlung des von ihm investierten Kapitals in EUR oder ETH erfolgen soll. Die Wahl, ob EUR oder ETH im Hinblick auf die Kapitalrückzahlung ausgezahlt werden sollen, kann der Anleger in seinem persönlichen Bereich (Dashboard) vornehmen, wobei die Entscheidung hierüber spätestens 35 Kalendertage vor dem Ende der Laufzeit getroffen worden sein muss. Hat der Anleger keine Entscheidung getroffen, erfolgt die Rückzahlung grundsätzlich in EUR. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Rückzahlung gleichwohl in der Kryptowährung ETH vorzunehmen, wenn EUR-Zahlungen tatsächlich nicht möglich sind (z.B. eine Kontoverbindung des Anlegers nicht bekannt ist).

Für Rückzahlungen in ETH wird die Emittentin einen ETH-Durchschnittskurs berechnen. Grundlage für die Berechnung sind die ETH-Kurse, die an deutschen Bankarbeitstagen innerhalb der letzten 30 Kalendertage vor dem Ende der Laufzeit unter <https://etherscan.io/chart/etherprice> veröffentlicht werden. Die dort veröffentlichten Kurse geben das Kursverhältnis USD zu ETH an. Für die Umrechnung von EUR in USD wird der jeweilige EZB-Referenzkurs – ebenfalls für alle deutschen Bankarbeitstage innerhalb von 30 Kalendertagen vor Laufzeitende – herangezogen. Die Auszahlung erfolgt auf die jeweils in dem Register benannte Wallet des Token-Inhabers innerhalb von 15 Bankarbeitstagen nach dem Ende der Laufzeit. Die Emittentin wird den Anlegern, die sich für eine Rückzahlung in ETH entschieden haben, den Umrechnungskurs am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit in ihrem jeweiligen persönlichen Bereich auf der Webseite zur Verfügung stellen.

Die Überlassung der Rückzahlung gilt als erfolgt, wenn der Status der Transaktion in der Wallet mit „bestätigt“ oder auf <https://etherscan.io> mit „success“ angegeben wird. Die Kosten für die Transaktion von ETH (Gas oder Netzwerkgebühren) trägt der Anleger, dem die Zahlungen aufgrund der tokenbasierten Schuldverschreibungen zustehen und werden ggf. unmittelbar von der Emittentin bei Vornahme von Transaktionen durch Abzug einbehalten.

Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

(7) Änderungen der Bedingungen

Die Emittentin behält sich vor, diese Bedingungen – soweit dies unter Einbeziehung und Abwägung der berechtigten Interessen der Anleger und der Emittentin erforderlich ist – zu ändern.

Insbesondere im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen ist die Emittentin berechtigt, diese Emissionsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen. Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Anleger der tokenbasierten Schuldverschreibungen.

Die Laufzeit, die Verzinsung sowie die Nachrangigkeit können nachträglich nicht geändert, beschränkt oder gekürzt werden.

Die jeweils aktuelle Version der Emissionsbedingungen kann über die Emittentin angefordert werden.

Die Anleger werden spätestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung der Bedingungen per E-Mail auf die Änderungen sowie das Datum des Inkrafttretens hingewiesen.

§ 11 ABGRENZUNG VON GESELLSCHAFTERRECHTEN

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen gewähren keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Auch an den Gewinnen und Verlusten der Emittentin nehmen die Anleger nicht teil.

§ 12 ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSTELLE

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Berechnung der Zahlungen aufgrund der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin.

Die Zahlstelle leistet alle Zahlungen, die aufgrund dieser tokenbasierten Schuldverschreibungen zu leisten sind in EUR oder, wenn EUR-Zahlungen nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich sind, in der Kryptowährung ETH.

§ 13 STEUERN

(1) Einbehalt und Abzug von Kapitalertragsteuer

Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze und Abgaben einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Anlegers, der hiermit erteilt wird, den Teil der Gewinnansprüche des Anlegers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugssteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich ggf. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

(2) Steuerbescheinigung

Die Emittentin erteilt dem Anleger ohne Aufforderung eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Steuern und Abgaben.

(3) Erfüllungswirkung

Durch den Steuerabzug gemäß Absatz 1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Anlegers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern ggf. nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

§ 14 ERSETZUNG

(1) Ersetzung

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleger ein mit ihr verbundenes Unternehmen an ihrer Stelle als Nachfolger für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgerin die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) hinsichtlich der von der Nachfolgerin bezüglich der tokenbasierten Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird.

(2) Bekanntmachung

Jede Ersetzung ist gemäß § 16 bekannt zu machen.

(3) Änderung von Bezugnahmen

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die

Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 15 ANKAUF UND BESTANDSSCHUTZ

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit tokenbasierte Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen.

Die von der Emittentin erworbenen tokenbasierten Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der tokenbasierten Schuldverschreibungen geschieht durch Löschung („Token-Burning“) der BLX01.

Der Bestand der Schuldverschreibungen wird weder durch Umwandlung oder Verschmelzung der Emittentin noch durch eine Erhöhung ihres Kapitals berührt.

§ 16 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Anleger können – soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben – durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.bloxxter.com>), im jeweiligen Bereich des Anlegers (Dashboard) und/oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen.

Jede Mitteilung gilt – im Fall der Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin oder bei Einstellung in das Dashboard des Anlegers – am dritten Bankarbeitstag nach dem Bankarbeitstag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anleger als zugegangen.

Mitteilungen, die von einem Anleger an die Emittentin gemacht werden, müssen in Textform (§ 126b BGB) erfolgen, soweit diese Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

§ 17 RECHTSNACHFOLGE

Im Falle des Todes eines Anlegers gehen die tokenbasierten Schuldverschreibungen auf seine Erben über. Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen bevollmächtigten Vertreter gegenüber der Emittentin zur Ausübung der Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu benennen. Der bzw. die Erben sind verpflichtet, sich gegenüber der Emittentin als Erben unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) in der jeweils geltenden Fassung oder eines damit vergleichbaren ausländischen Erbnachweises zu legitimieren. Die Kosten für die Beibringung des Erbnachweises trägt der Rechtsnachfolger. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte aus der tokenbasierten Schuldverschreibung und Zahlungen finden nicht statt. BLX01 werden bis dahin eingefroren (vgl. oben unter § 5 Abs. 2).

Der bzw. die Erben bzw. der gemeinsame Vertreter können nach einem entsprechenden Nachweis der Erbenstellung die Übertragung der BLX01 auf eine compatible Wallet verlangen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.

(2) Gerichtsstand

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Hamburg.

§ 19 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Soweit die Emissionsbedingungen auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden, handelt es sich um lediglich unverbindliche Übersetzungen. Rechtlich maßgeblich ist allein die deutsche Fassung.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

7. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT / ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

7.1 Angebotskonditionen

7.1.1 Gesamtemissionsvolumen

Das angestrebte Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibung beträgt EUR 39.000.000,- (in Worten: neununddreißig Millionen Euro).

7.1.2 Angebotszeitraum; Antragsverfahren

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote für die tokenbasierte Schuldverschreibung abgegeben werden können, beginnt voraussichtlich am 13.10.2020 und endet am 12.10.2021. Eine Verkürzung der Angebotsfrist und Beendigung des öffentlichen Angebots durch die Emittentin ist jederzeit möglich.

Die tokenbasierte Schuldverschreibung kann von natürlichen Personen in der Angebotsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags bei der Emittentin im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website der Emittentin gezeichnet werden. Der Anleger meldet sich dazu über www.bloxxter.com zur Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung an. Hierzu ist eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben. In der Online-Zeichnungsstrecke wählt der Anleger die Menge der von ihm zu erwerbenden BLX01 und damit die Höhe der Zeichnungssumme. Den Zeichnungsvorgang schließt der Anleger durch das Betätigen der Schaltfläche "Zahlungspflichtig bestellen" ab. Mittels einer gesonderten E-Mail wird dem Anleger seine Zeichnung bestätigt. Sodann führt der Anleger über die App der Emittentin einen KYC-Prozess zu seiner Identifizierung durch. Zudem wird der Anleger aufgefordert, eine kompatible Wallet für den Erhalt der BLX01 anzugeben oder sich alternativ über die von der Emittentin bereitgestellte App eine solche Wallet zur eigenen Verwahrung zu erstellen. Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt außerhalb der Blockchain ("Off-Chain") durch Annahme der Zeichnungserklärung (Kaufantrag) im Rahmen dieses Onlinezeichnungsprozesses.

Der Anleger hat die Möglichkeit, im Zeichnungsprozess bei Zahlungen in Euro zwischen der Vornahme einer Überweisung oder einer Sofort-Überweisung über die Klarna Bank Aktienbolag (AB) mit Sitz in Stockholm (Klarna) oder Zahlungen mittels Kreditkarte zu wählen. Bei Überweisungen teilt die Emittentin dem Anleger ihre Bankverbindung mit, die für entsprechende Zahlungen zu verwenden ist. Bei Sofort-Überweisungen weist der Anleger über die Klarna-Bezahlseite den Betrag unter Angabe seiner Zugangsdaten zum Online-Banking seiner Bank direkt an. Bei Kreditkartenzahlungen gibt der Anleger seine persönlichen Daten, die Kreditkartennummer sowie die Prüfnummer der Karte ein. Das 3-D Secure-Verfahren wird durchgeführt. Der Anleger ist verpflichtet, die Zahlung des Anlagebetrags und seine Identifizierung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss vorzunehmen. Der Vertragsschluss erfolgt unter den auflösenden Bedingungen (§ 158 Abs. 2 BGB), dass der Anleger nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss die Zahlung und seine Identifizierung vorgenommen hat.

Die Emittentin kann auch Kryptowährungen (BTC und ETH) als Zahlungsmittel zulassen. Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Anzahl der vom Anleger eingezahlten ganzen Euro bzw. dem Gegenwert in Euro der überlassenen Anzahl an Kryptowährungseinheiten (BTC oder ETH) zum Zeitpunkt der Überlassung (ohne Berücksichtigung etwaiger Stückzinsen). Die Festlegung der Wechselkurse erfolgt durch die Emittentin auf der Basis anerkannter aktueller öffentlicher Wechselkurse zwischen EUR und der betreffenden Kryptowährung. Der dem Umtausch zugrundeliegende Wechselkurs wird dem Anleger mitgeteilt. Zahlungen in BTC oder ETH sind von dem Anleger nach Aufforderung durch die Emittentin zu leisten. Bei Zahlung mit BTC oder ETH ist der Anleger verpflichtet, seine Identifizierung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsschluss vorzunehmen. Der Vertragsschluss steht unter den auflösenden Bedingungen (§ 158 Abs. 2 BGB), dass der Anleger nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vertragsschluss seine Identifizierung und die Einzahlung des Anlagebetrags vorgenommen hat.

Anleger, die nicht natürliche Personen sind, können die tokenbasierte Schuldverschreibung ebenfalls bei der Emittentin, allerdings ohne Nutzung der Online-Zeichnungsstrecke, zeichnen. Hierzu ist die Emittentin direkt zu kontaktieren.

Die Wertpapiere sind und werden weder gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder dorthin geliefert werden. Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem bzw. der ein solches Angebot rechtswidrig wäre, ein Angebot dar. Das Angebot gilt nicht für Anleger, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für die Verbreitung des Prospekts beachten.

7.1.3 Zeichnungsreduzierung und Erstattung zu viel gezahlter Beiträge

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen werden zu viel gezahlte Beträge bzw. Kryptowährungen unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger zu benennende Konto bzw. die mitgeteilte Wallet des Anlegers überwiesen. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Eine Reduzierung der Zeichnung von Seiten der Anleger ist nicht möglich.

7.1.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestbetrag der Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung beträgt bei natürlichen Personen EUR 500. Die Mindestzeichnungssumme für Anleger, die juristische Personen oder Personen-(handels)gesellschaften sind, beträgt EUR 25.000. Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

7.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihrer Lieferung

Die BLX01 werden den Anlegern von der Emittentin innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen zugewiesen. Die Frist beginnt nachdem die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wurden: Eingang der Zahlung des Anlagebetrags bei der Emittentin (einschließlich der Stückzinsen), erfolgreiche Identifizierung des Anlegers, Angabe einer kompatiblen Wallet und Ablauf der dem Anleger zustehenden gesetzlichen Widerrufsfrist.

Die durch die Emittentin auf der Ethereum Blockchain generierten BLX01 werden dabei an die jeweilige dem Anleger zugeordnete Ethereum-Adresse transferiert. Der Smart Contract der BLX01 auf der Ethereum-Blockchain enthält das Register, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen BLX01 halten, entnommen werden können. Die Gläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Ethereum-Adressen, die im Blockexplorer <https://etherscan.io> eingesehen werden können. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Anleger über die BLX01 verfügen. Die jeweilige Transaktion ist über die Ethereum Blockchain für jedermann nachvollziehbar und die BLX01 lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen. Durch eine Funktion im Smart Contract ist sichergestellt, dass insgesamt die maximale Anzahl der zu generierenden BLX01 technisch begrenzt ist.

Die Anleger haben die Möglichkeit, über eine Anwendungssoftware (App) der Emittentin eigenständig und eigenverantwortlich eine kompatible Wallet zu erstellen. Der Anleger muss hierfür zunächst die App auf sein Smart Device (Smartphones, Tablets etc.) laden und folgt sodann den in der App angegebenen Instruktionen für die Erstellung einer solchen Wallet. Der Private Key der auf diese Weise kreierten Wallet wird ausschließlich auf dem vom Anleger verwendeten Smart Device gespeichert. Die Emittentin kennt den Private Key der Wallet nicht und hat hierzu auch keinen Zugang. Für die sichere Speicherung und Aufbewahrung ist allein der Anleger verantwortlich. Die Erstellung einer auf diese Weise geschaffenen Wallet ist für den Anleger kostenfrei, d.h. die Emittentin erhebt hierfür keine Gebühren oder sonstige Zahlungen. Etwaige anfallende Kosten für den Zugang zum Internet und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Kryptowerten trägt hingegen der Anleger.

7.1.6 Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Spätestens drei Bankarbeitstage nach dem Ende der Angebotsfrist wird die Emittentin das Ergebnis des öffentlichen Angebots auf ihrer Internetseite unter www.bloxxter.com öffentlich bekanntgeben.

7.1.7 Vorzugszeichnungsrechte, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Vorzugszeichnungsrechte und sonstige Zeichnungsrechte hat die Emittentin nicht eingeräumt.

7.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verschiedene Kategorien der potenziellen Anleger sind nicht vorgesehen. Die Wertpapiere werden in Deutschland, Österreich, Frankreich, Spanien, Italien, Schweden, Dänemark, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Großbritannien und der Schweiz öffentlich angeboten.

7.3 Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Anleger werden über die Auslieferung der gezeichneten BLX01 bzw. tokenbasierten Schuldverschreibungen per E-Mail unterrichtet. Vor der Meldung ist ein Handel der BLX01 nicht möglich.

7.4 Preisfestsetzung

Der Erwerbspreis für jede tokenbasierte Schuldverschreibung beträgt 100 Prozent des Nennbetrages. Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten oder Gebühren für die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibung in Rechnung gestellt, insbesondere wird kein Agio erhoben.

Mit dem Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung sind sog. Stückzinsen zu zahlen, wenn der Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibung ab Beginn einer laufenden Zinsperiode (ab dem 01.10.) erfolgt. Die Stückzinsen dienen als Kompensation für den Vorteil des Anlegers, dass ihm am nächsten Zinszahlungstag die Zinsen für eine volle Zinsperiode zustehen, obwohl er die tokenbasierte Schuldverschreibung nach Beginn der Zinsperiode erworben hat, ihm somit eigentlich nur anteilige Zinsen für diese Zinsperiode zustehen würden. D. h. zeichnet der Anleger die tokenbasierte Schuldverschreibung z. B. im Oktober 2020, so bekommt er am Zinszahlungstag die vorgesehenen Zinsen für die gesamte vorangegangene Zinsperiode, obwohl ihm eigentlich nur Zahlungen ab dem Zeitraum 01.11.2020 zustehen würden. Dieser Vorteil wird durch die Zahlung der Stückzinsen ausgeglichen. Die Berechnung der zu zahlenden Stückzinsen erfolgt durch die Emittentin. Die Stückzinsen sind vom Anleger gemeinsam mit der Zeichnungssumme zu leisten. Die Berechnung der Stückzinsen erfolgt auf Monatsbasis nach der Zinsberechnungsmethode 30/360, d.h. für jeden angefangenen Monat beginnend mit dem 01.10. Zeichnet ein Anleger z.B. am 01.11. die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind für zwei Monate (anteilig) Stückzinsen zu leisten.

Der Anleger trägt ggf. Gebühren sowie Transaktionskosten, die bei der Überlassung des Anlagebetrags bei Zahlungen in EUR oder Kryptowährungen an die Emittentin aufgrund der Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung entstehen. Die Emittentin selbst wird dem Anleger solche Kosten/Gebühren nicht in Rechnung stellen.

7.5 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin. Die Emittentin ist auch die Zahlstelle. Eine Depotbank gibt es nicht, weil die tokenbasierte Schuldverschreibung weder in Einzelurkunden noch in einer Globalurkunde verbrieft ist. Die BLX01 werden von jedem Anleger selbst verwahrt.

Ein Emissionsübernahmevertrag mit einem Institut besteht nicht.

7.6 Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Emittentin hat die Zulassung der tokenbasierten Schuldverschreibung zum Handel an einem MTF oder an einem KMU-Wachstumsmarkt oder über einen Eigenhändler derzeit nicht beantragt. Soweit die Emittentin einen solchen Antrag zukünftig stellen wird oder vertragliche Vereinbarung abschließen wird, wird sie dies ausschließlich mit solchen Marktteilnehmern tun, die über die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Erlaubnisse verfügen.

Die angebotenen Wertpapiere werden auch nicht über einen KMU-Wachstumsmarkt oder MTF platziert. Die Emittentin hat keine Kenntnis darüber, dass Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder MTF zugelassen sind.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Token-Inhaber ihre BLX01 auf möglicherweise zukünftig regulierten oder nicht regulierten Onlinehandelsplattformen für Kryptowerte listen lassen.

7.7 Emissionspreis der Wertpapiere

Die tokenbasierte Schuldverschreibung wird zu ihrem Nennbetrag herausgegeben. Ein BLX01 entspricht einem Gegenwert von 1 Euro.

8. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Zur gemeinschaftlichen Vertretung der Emittentin berechnigte Geschäftsführer sind Herr Marc Drießen und Frau Dr. Bianca Ahrens, beide geschäftsansässig Geibelstraße 46b, 22303 Hamburg. Daneben bestehen keine Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Emittentin.

Beide Geschäftsführer sind gleichzeitig auch Geschäftsführer der Bloxxter GmbH, der 100%igen Muttergesellschaft der Emittentin.

9. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN

9.1 Historische Finanzinformationen

Bloxster 1 GmbH
Hamburg
BILANZ
zum
30. September 2019

Anlage 1

AKTIVA	EUR	PASSIVA	EUR
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	23.681,30	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
		II. Jahresfehlbetrag	<u>6.353,43</u>
			18.646,57
		B. Rückstellungen	
		1. sonstige Rückstellungen	4.807,00
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7,73
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>220,00</u>
			227,73
	<u>23.681,30</u>		<u>23.681,30</u>
	<u><u>23.681,30</u></u>		<u><u>23.681,30</u></u>

**Bloxxter 1 GmbH
Hamburg**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 05.09.2019 zum 30. September 2019

Anlage 2

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>6.353,43</u>
2. Ergebnis nach Steuern	<u>6.353,43-</u>
3. Jahresfehlbetrag	<u><u>6.353,43</u></u>

Bloxxter 1 GmbH
Hamburg

Jahresabschluss zum 30. September 2019

A N H A N G

Allgemeine Angaben

Die Bloxxter 1 GmbH hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister Hamburg unter der HRB 159129 eingetragen. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Sie erfüllt darüber hinaus die Kriterien des § 267a HGB.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und der ergänzenden Vorschriften des GmbH - Gesetzes aufgestellt. Von den größten-abhängigen Erleichterungen wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert angesetzt.

Die Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Angabe zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 0,00.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr beträgt EUR 0,00.

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR -18.646,57.

Sonstige Angaben

Während des Geschäftsjahres wurden von der Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bloxxter 1 GmbH, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bloxxter 1 GmbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpf-Geschäftsjahr vom 5. September bis zum 30. September 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierung- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpf-Geschäftsjahr vom 5. September bis zum 30. September 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Hannover, den 25. Februar 2020

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gez. André Bödeker
Wirtschaftsprüfer

Gez. ppa. Carsten Rösemeier
Wirtschaftsprüfer

9.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin hat seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses keine vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen veröffentlicht.

9.3 Wesentliche Leistungsindikatoren (“KPI”)

Die Emittentin hat keine finanziellen und/oder operativen KPIs veröffentlicht oder in den Prospekt aufgenommen.

9.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des Stichtags zum 30.09.2019, für den geprüfte Abschlüsse veröffentlicht wurden, hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

10. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

10.1 Hauptanteilseigner

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Bloxxter GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 155017. Alleinige Gesellschafter der Bloxxter GmbH ist die bloxxter AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zug. Die Identifikationsnummer UID lautet CHE-329.024.081. Aktionäre der bloxxter AG sind Herr Norbert Ketterer (85%) und die Little Misty Capital GmbH (15%), deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer Herr Marc Drießen ist.

10.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) statt, die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

10.3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte

Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) und im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt.

Die beiden gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer sind Herr Marc Drießen und Frau Dr. Bianca Ahrens. Beide sind zugleich auch Geschäftsführer der Bloxxter GmbH, der Muttergesellschaft der Emittentin. Herr Marc Drießen ist zugleich (mittelbar) Aktionär der bloxxter AG, die wiederum alleinige Muttergesellschaft der Bloxxter GmbH ist. Herr Jan Hedding ist Verwaltungsrat der bloxxter AG und zugleich Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin-GmbH) der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Der Mehrheitsaktionär der bloxxter AG, Herr Norbert Ketterer ist der Ehemann der mittelbar alleinigen Gesellschafterin der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Frau Ketterer. Die Eheleute haben ein gemeinsames Interesse am Erfolg der Emission und der beabsichtigte Vergabe des Nachrangdarlehens an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Zugleich hat der Mehrheitsaktionär der bloxxter AG über die Bloxxter GmbH maßgeblich Einfluss auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit. Als Ehemann der (mittelbaren) Alleingesellschafterin der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG verfolgt Herr Ketterer ggf. nicht nur die Interessen der Emittentin, sondern aufgrund der familiären Verbindung ggf. auch die Interessen seiner Ehefrau und damit der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG.

Aufgrund dieser personellen und gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen können Interessenkonflikte bestehen.

10.4 Wichtige Verträge

10.4.1 Vereinbarung über Vorverauslagung und Übernahme von Kosten

Die Emittentin hat mit ihrer Muttergesellschaft, der Bloxxter GmbH, eine Vereinbarung über die Vorverauslagung und Übernahme von Kosten abgeschlossen. Soweit bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Emittentin Kosten entstehen und gezahlt werden müssen, werden diese durch die Bloxxter GmbH vorverauslagt. Hierunter fallen auch etwaige Emissionskosten. Gemäß der Vereinbarung zur Kostenfreistellung wird die Emittentin die entsprechenden Weiterbelastungsrechnungen der Bloxxter GmbH über die Emissionskosten nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit aus dem einbehaltenen Disagio zahlen.

10.4.2 Vertrag über Strukturierungsleistungen

Die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG hat die bloxxter AG (Anbieterin) mit Leistungen im Zusammenhang mit ihrer Finanzierung beauftragt. Die beauftragten Strukturierungsleistungen umfassen u.a. die Übernahme der Anbieterstellung, die Emission einer tokenbasierten Schuldverschreibung durch eine mittelbare Tochtergesellschaft (die Emittentin), die Entwicklung einer Marketing- und Vertriebsstrategie inklusive der Vermittlung von Hinweisgebern und Vertriebspartnern, die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und der Strukturierung der tokenbasierten Schuldverschreibung. Der Vertrag endet mit dem Ende des öffentlichen Angebots der tokenbasierten Schuldverschreibung. Die bloxxter AG erhält für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von 1,5 % des von der Emittentin an die SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG ausgereichten Nachrangdarlehens. Die Vergütung versteht sich zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils nach Ausreichung einzelner Tranchen des Nachrangdarlehens gegenüber der SNK Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG abgerechnet.

10.4.3 Patronatserklärung

Die bloxxter AG hat sich mit Unterzeichnung der Patronatserklärung gegenüber der Emittentin verpflichtet, im Rückabwicklungsfall bei Nichterreichen des angestrebten Mindestemissionsvolumens von EUR 5 Mio. dafür zu sorgen, dass die Emittentin finanziell so ausgestattet bleibt und ggf. so ausgestattet wird, dass diese ihre Verpflichtungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung gegenüber den Anlegern pünktlich und vollständig erbringen kann. Darüber hinaus hat sich die bloxxter AG für den Fall, dass das angestrebte Emissionsvolumen von EUR 39 Mio. nicht erreicht wird, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Emittentin während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung finanziell so ausgestattet bleibt bzw. so ausgestattet wird, dass sie – auch nach Erfüllung der Verzinsungsansprüche der Anleger, ihre laufenden Kosten und Verbindlichkeiten tragen kann. Die Patronatserklärung sieht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vor. Die bloxxter AG erhält keine Vergütung aus der Patronatserklärung.

11. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer dieses EU-Wachstumsprospekts kann der EU-Wachstumsprospekt, der Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr vom 05.09.2019 bis zum 30.09.2019 sowie der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Emittentin auf ihrer Website unter www.bloxxter.com eingesehen werden.

GLOSSAR

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Berechnungsstelle	Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch.
Blockchain	Eine Blockchain (auch <i>Block Chain</i> , englisch für <i>Blockkette</i>) ist eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, genannt „Blöcke“, welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält dabei typischerweise einen kryptographisch sicheren Hash (Streuwert) des vorhergehenden Blocks, einen Zeitstempel und Transaktionsdaten.
BLX01	Die von der Emittentin generierten und an die Anleger herausgegebenen kryptographischen Token.
BTC	Abkürzung für die Kryptowährung Bitcoin.
Burning	Burning bezeichnet die Entwertung der tokenbasierten Schuldverschreibungen durch Löschung der BLX01.
Central European Time (CET)	Mitteleuropäische Zeitzone.
DDoS	Kürzel für Distributed Denial of Service. Bei sogenannten DDoS Attacken können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen.
ERC 20	Die Abkürzung ERC steht für Ethereum Requests for Comment. Als ERC 20 wird ein Token Standard für das Ethereum Blockchain-Ökosystem bezeichnet, der die Implementierung einer Standard-API für Token innerhalb von Smart Contracts ermöglicht. Dieser Standard bietet grundlegende Funktionen zur Übertragung von Token und ermöglicht die Genehmigung von Token, damit diese von einer anderen On-Chain-Drittpartei ausgegeben werden können.

ETH	Abkürzung für die Kryptowährung Ether.
Ethereum	Ethereum ist eine globale open-source Plattform für dezentrale Anwendungen, die das Anlegen, Verwalten und Ausführen von dezentralen Programmen (Smart Contracts) in einer eigenen Blockchain anbietet. Ethereum verwendet die interne Kryptowährung Ether (ETH) als Zahlungsmittel für Transaktionsverarbeitungen, welche durch teilnehmende Computer abgewickelt werden.
Ethereum-Adresse	Eine Ethereum-Adresse ist eine Kette von 40 hexadezimalen Zeichen, die aus dem Hashwert des Public Keys abgeleitet wird und zum Senden und Empfangen von Kryptowährungen und Token dient.
EUR	Euro.
ESTG	Einkommensteuergesetz.
Fiat	Zahlungsmittel, welches von der Zentralbank eines Staates herausgegeben worden ist und als offiziell anerkanntes und legitimes Tauschmittel gilt.
Fifo-Methode	Abkürzung für „first in, first out“. Von der Finanzverwaltung angewendetes Bewertungsverfahren. Bei Investitionen in Kryptowährungen wird die Finanzverwaltung grundsätzlich die Fifo-Methode anwenden, so dass die zuerst angeschafften Kryptowährungen als zuerst veräußert bzw. umgetauscht gelten.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Hashrate	Die Hashrate ist die Maßeinheit für die Rechenleistung bei der Datenverarbeitung eines Blockchain-Netzwerks und gibt die Geschwindigkeit an, mit der die komplexen Rechenoperationen bei der Erschließung eines neuen Blocks durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen muss ein Blockchain-Netzwerk, das auf einem Proof-of-Work-Konsensmechanismus basiert, aufwendige mathematische Rechenoperationen durchführen. Gemessen wird die Hashrate in der Einheit Hash pro Sekunde (H/s). Wenn das

	Netzwerk eine Hashrate von 10 TH/s erreicht, heißt das, dass es 10 Billionen Berechnungen pro Sekunde durchführen kann.
HGB	Handelsgesetzbuch.
InsO	Insolvenzordnung.
ISIN	International Security Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen.
KPI	Abkürzung für englisch: Key Performance Indicators. Bezeichnung für wesentliche Leistungsindikatoren.
Krypto-Asset	Wertgegenstand, der mittels kryptografisch-technischer Verfahren digital abgebildet wird, z.B. eine Kryptowährung oder ein Token.
Kryptowährung	Virtuelle Währung, die auf kryptografischen Werkzeugen (z.B. Blockchains) basiert. Der Wert von Kryptowährungen wird nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde geschaffen oder garantiert, sondern durch ein dezentrales, kryptografisch abgesichertes System, das das Vertrauen der Verwender sicherstellen soll. Beispiele für Kryptowährungen sind Bitcoin und Ether.
Kryptowert	Finanzinstrument i.S.d. § 1 Abs. 11 Satz 3 KWG: Kryptowerte sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.
KWG	Kreditwesengesetz.

LEI	Legal Entity Identifier (deutsch: Rechtsträgerkennung). Dabei handelt es sich um eine international standardisierte und weltweit gültige Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt, die dazu dient, Geschäftspartner eindeutig zu identifizieren und bestimmte Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Der WM Datenservice ist ein zentraler Datendienstleister für die deutsche Finanzindustrie und vergibt den LEI für Wertpapiere von deutschen Emittenten. Beim LEI handelt es sich um eine 20-stellige alphanumerische Kennung.
Mining	Mining beschreibt den Vorgang, bei dem Personen (sog. Miner) ihre Rechenleistung zur Verfügung stellen, um die Transaktionen von Kryptowährungen zu verbuchen und zu verifizieren und im Gegenzug eine Entlohnung/Entschädigung (Reward) erhalten.
Minting	Minting ist der Vorgang der Erstellung neuer Tokens. Das Minting von Token erfolgt durch das Versenden einer Transaktion, die neue Token innerhalb des Smart-Contract erzeugt.
Nennbetrag	Der Anlage- und ggf. Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Off-Chain	Vorgänge, wie die Ausgabe der Schuldverschreibung, die außerhalb der Blockchain stattfinden.
Online-Zeichnungsstrecke	Die von der Emittentin auf ihrer digitalen Plattform, abrufbar unter www.bloxxter.de/com , geschaffene Möglichkeit für Anlageinteressenten, die tokenbasierte Schuldverschreibung entgeltlich zu erwerben.
Private Key und Public Key	Ein Private Key (deutsch: öffentlicher Schlüssel) bezeichnet eine Zeichenkette (z.B. einen hexadezimalen Code), die auf einem kryptographischen System basiert, das Schlüsselpaare aus Private Key (deutsch: privater Schlüssel) und Public Key verwendet. Ein Private Key ist eindeutig mit einem Public Key verbunden, der aus dem Private Key generiert wird. Ein Public Key ist öffentlich bekannt und wird zur Identifizierung verwendet. Ein Private Key wird für die Authentifizierung und Verschlüsselung verwendet und darf nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.

Proof-of-Stake (PoS)	Proof-of-Stake (PoS) bezeichnet einen Konsens-Algorithmen/-Mechanismus für öffentliche Blockchains, die von der wirtschaftlichen Beteiligung eines Validators am Netzwerk abhängen. Bei PoS (z.B. die bevorstehende Casper-Implementierung von Ethereum) wechseln sich eine Reihe von Validatoren ab, die den nächsten Block vorschlagen und über dessen Validierung abstimmen. Das Gewicht der Stimme jedes Validators hängt von der Größe seines "Stakes" (d.h. seines Einsatzes) ab.
Proof-of-Work (PoW)	Proof-of-Work bezeichnet einen Konsensmechanismus zur Erzielung einer Einigung über das Blockchain-Netzwerk, um Transaktionen zu bestätigen und neue Blöcke zu erzeugen. Bei Proof-of-Work konkurrieren Miner, die sich am Blockchain-Netzwerk beteiligen, gegeneinander, um Transaktionen zu bestätigen/verifizieren und dafür einen Reward zu erhalten. Die Wahrscheinlichkeit, für den Aufbau des nächsten Blocks ausgewählt zu werden, ist an die Rechenleistung (Hashrate) des Miners gekoppelt.
Smart Contract	Ein Smart Contract ist eine auf der Ethereum Blockchain ausgeführte IT Operation und erlaubt die einmalige, unveränderbare und für Dritte nachvollziehbare Erstellung und Verteilung von Token. Somit ermöglicht der Smart Contract die „Tokenisierung“, also die Verknüpfung der Schuldverschreibung mit dem BLX01-Token.
Wallet	Eine Wallet ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu verwalten und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, digitale Vermögenswerte zu senden und zu empfangen und ihre Transaktionen und Salden zu überwachen. Eine Wallet dient als eine Art "elektronische Geldbörse" für Kryptowerte.